

privatwirtschaftliches Unternehmen abtreten darf, stattfinden kann.

[115] IV. Um zu dieser Überzeugung zu gelangen, bedarf es weder der von dem Kläger angeregten Zeugenvernehmung einer Pressesprecherin der Beklagten (dazu 1.) noch eines In-camera-Verfahrens gemäß § 99 Abs. 2 VwGO (dazu 2.).

[116] 1. Wie die Pressesprecherin der Beklagten den Vertragsinhalt in einem Pressegespräch eingestuft hat, ist für dessen informationsfreiheitsrechtliche Qualifizierung ohne Belang. Abgesehen davon hat die Pressesprecherin in dem von dem Kläger vorgelegten Zeitungsartikel vom 21.11.2012 lediglich kundgetan, sie sehe keine kritischen Vertragsinhalte, die „einer Veröffentlichung nach entsprechendem Richterspruch“ entgegenstünden. Damit ist letztlich nur erklärt, die Beklagte werde sich nach Beendigung des gerichtlichen Verfahrens im Falle ihres Unterliegens rechtskonform verhalten.

[117–118] 2. Auf der nach §§ 86 Abs. 1, Abs. 2, 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO zu beurteilenden Ebene der informationsfreiheitsrechtlichen Sachverhaltsfeststellung und -würdigung ist zu prüfen, ob anhand des konkreten Inhalts der zur Verfügung stehenden Akten bzw. mittels der dazu gemachten behördlichen Angaben verifiziert werden kann, dass ein Ablehnungsgrund (auch) hinsichtlich der nicht zur Verfügung stehenden (Teile der) Information vorliegt. Vgl. insoweit *BVerwG*, Urteil v. 27.6.2013 – 7 A 15.10 = *NVwZ* 2013, 1285, juris Rn. 20, m.w.N.; *OVG NRW*, Urteil v. 2.6.2015 – 15 A 2062/12, juris Rn. 89.

[119–120] Allein aus dem Umstand, dass Streitgegenstand des Verfahrens zur Hauptsache die Pflicht zur Vorlage der Behördenakten ist, folgt nicht, dass es zwingend der Einsicht in die zurückgehaltenen Akten bedarf. Streitigkeiten um Informationszugangsrechte führen nicht gleichsam automatisch zur Verlagerung in das In-camera-Verfahren des § 99 Abs. 2 VwGO. Dies gilt sowohl mit Blick auf prozedurale als auch hinsichtlich materieller Geheimhaltungsgründe. Auch für deren Feststellung muss der konkrete Akteninhalt nicht zwingend rechtserheblich sein. Das Hauptsachegericht muss zunächst die ihm nach dem Amtsermittlungsgrundsatz zur Verfügung stehenden Mittel ausschöpfen, um den Sachverhalt aufzuklären. Je nach Fallkonstellation fordert es vor Erlass eines Beweisbeschlusses die aktenverweigernde Stelle ggf. auf, weitere Angaben mit abstrakter Umschreibung zur Kategorisierung der einzelnen in den zurückgehaltenen Akten befindlichen Schriftstücke einschließlich der Anlagen etwa in Form eines mit (paginierten) Blattzahlen spezifizierten Inhaltsverzeichnisses zu machen. Auch die Durchführung einer mündlichen Verhandlung oder eines Erörterungstermins kann hinreichende Grundlage für die Feststellung sein, dass eine Einsicht in die zurückgehaltenen Unterlagen entscheidungserheblich ist, weil die Angaben der Behörde – unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Erörterung der Sach- und Rechtslage – nicht ausreichen, um zu prüfen, ob die tatbestandlichen Voraussetzungen der geltend gemachten fachgesetzlichen Ausnahmegründe vorliegen. Vgl. *BVerwG*, Beschlüsse v. 6.4.2011 – 20 F 20.10 = *NVwZ* 2011, 880, juris Rn. 8; v. 2.11.2010 – 20 F 2.10 = *NVwZ* 2011, 233, juris Rn. 12 f.; v. 25.6.2010 – 20 F 1.10 = *NVwZ* 2010, 1495, juris Rn. 7; *OVG NRW* v. 2.6.2015 [a.a.O.], juris Rn. 91.

[121] Gemessen daran ist ein In-camera-Verfahren nach § 99 Abs. 2 VwGO nicht veranlasst. Bereits mit Hilfe des vorliegenden Akteninhalts und des – ausführlichen – Vortrags der Beklagten und der Beigeladenen zu der Bereichsausnahme des § 2 Abs. 3 IFG und zu dem Ausschlussgrund des § 8 IFG NRW lässt sich hinreichend sicher beurteilen, dass diese Bestimmungen eingreifen und einem Informationszugangsanspruch des Klägers entgegenstehen. Die Beklagte und die Beigeladene haben die Rahmenvereinbarung vom 26.3.2008 [...] genau genug umschrieben, um dem erkennenden Senat eine inhaltliche Prüfung dieser Ausnahmen von dem Informationsanspruch zu ermöglichen. Diese Prüfung führt zu dem beschriebenen Ergebnis.

[122] V. Schließlich kann der Kläger den zur Entscheidung gestellten Informationsanspruch auch nicht aus § 71a HG NRW ableiten. Dies ergibt sich aus den Ausführungen unter II. 1. b), wonach diese Bestimmung lediglich einen objektiven Informationsauftrag an die Hochschule enthält, nicht aber ein subjektives, anspruchsförmiges Informationsrecht.

Anmerkung

Professorin Dr. Christine Godt, Oldenburg*

I. Über die Balance von Forschungsfreiheit und Industriepolitik

Nicht ganz überraschend haben das zu besprechende Urteil¹ und das vorausgegangene Verfahren² eine hohe öffentliche Aufmerksamkeit erlangt.³ Es ging nicht nur um einen medialen Kampf eines Davids gegen Goliath.⁴ Kooperationsverträge von Universitäten und Industrie stehen im Verdacht, die Forschung interessensgeleitet zum Schaden der Allgemeinheit zu beeinflussen.⁵ Den Auseinandersetzungen liegt eine zentrale Verschiebung der Industriegesellschaft zugrunde. Die moderne Wissens- und Informationsgesellschaft definiert sich über die Verfügbarkeit und die Zugänglichkeit von Wissen. Universitäten generieren dieses Wissen und stehen gesetzlich in der Verantwortung, es nicht nur durch Lehre und Forschungspublikationen zu verbreiten, sondern auch durch den geeigneten Transfer an die Industrie.⁶ Die Formen dieses sogenannten Technologietransfers sind breit gefächert. Neben die klassische Publikation sind der Transfer über eigentumsrechtliche Instrumente (Patentverkauf, Lizenzen) und die strukturierte Zusammenarbeit getreten. Hier droht nicht allein eine interessengeleitete Einflussnahme. Die ehemals scharfe Trennung von akademischer (Grundlagen-) Forschung und industrieller Entwicklung ist zu einem Kontinuum geworden, in dessen Herz sich Forschungs- und Industriepolitik vermengen. Die Dogmatik der grundrechtlichen Forschungsfreiheit muss mit diesen Entwicklungen Schritt halten. Den Anspruch an Konkordanz

* Die Autorin ist Inhaberin des Lehrstuhls für Internationales und Europäisches Wirtschaftsrecht, Privatrecht an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.

1 *OVG NRW*, Urteil v. 18.8.2015 – 15 A 97/13 = *JZ* 2016, 516 ff. (im Text genannte Randnummern beziehen sich auf den vorstehenden Urteilsabdruck).

2 *VG Köln*, Urteil v. 6.12.2012 – 13 K 2679/11, http://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/vg_koeln/j2012/13_K_2679_11urteil20121206.html (aufgerufen 3.2.2016).

3 *Maier-Borst*, *FAZ* v. 6.12.2012: „Geheim um der Freiheit willen“; Spiegel online v. 18.8.2015, <http://www.spiegel.de/unispiegel/studium/urteil-zum-geheimvertrag-zwischen-der-uni-koeln-und-bayer-a-1048618.html> (aufgerufen 2.2.2016); weitere Berichte unter der „Kampagnen-Seite“ der in dem Verfahren als Klägerin auftretenden Nichtregierungsorganisation „Coordination gegen BAYER-Gefahren e.V.“ (CBG): <http://www.cbgnetwork.org/2730.html> (aufgerufen 3.2.2016).

4 Anders als die Parteienkonstellation vermuten lässt, geht es bei den Konfliktakteuren primär um eine Nichtregierungsorganisation (CBG; siehe Fn. 3) gegen BAYER. Allerdings ist die Konfliktsituation umfangreicher. Die Fälle drehen sich auch um die einflusslose Rolle von Datenschutz- und Informationsbeauftragten; *TAZ* v. 22.8.2011: „Geheime Partnerschaft“. Deren etwaig befürwortende Voten sind für die Entscheidung der Universitäten oder Hochschulverwaltungen nicht bindend.

5 *Kobenberg/Musharabash*, *DIE ZEIT* v. 1.8.2013, Dossier S. 13 – 15 („Die gekaufte Wissenschaft“) zum Vertrag zwischen Böhringer Ingelheim und der Universität Mainz; *Campus Mainz* v. 21.5.2015 „Verträge mit Boehringer Ingelheim: Universität verweigert Auskunft“, <http://www.campus-mainz.net/newsdetails/news/vertraege-mit-boehringer-ingelheim-uni-universitaet-verweigert-auskunft/> (aufgerufen 2.2.2016).

6 Ausführlich *Godt*, *Eigentum an Information*, 2007, S. 160 f., 169 f.

verfehlen die Gerichte, wenn sie den öffentlichen Wissenschaftsinstitutionen einen breiten Geheimnisschutz zugestehen. Auch mangelnde öffentliche Akzeptanz führt sehr häufig zur Beendigung der Kooperation.⁷

II. Die Fakten

In der Sache geht es um einen Kooperationsvertrag der Universitätsklinik Köln und der BAYER AG über eine sogenannte „strukturierte Zusammenarbeit“ vom März 2008. Die Nichtregierungsorganisation „Coordination gegen BAYER-Gefahren e.V.“ (CBG) begehrte erstmals im November 2008 auf Grundlage des nordrhein-westfälischen Informationsfreiheitsgesetzes (IFG-NRW) gegenüber der Universität Informationen über den Vertrag. Mit Verweis auf Geschäftsgeheimnisse des Kooperationspartners verweigerte die Universität im Juni 2009 die Offenlegung.⁸ Gestützt auf eine Stellungnahme des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit⁹ hielt CBG an ihrem Informationsbegehren fest. Der Landesbeauftragte sah die Forschungsausnahmeklausel des § 2 Abs. 3 IFG-NRW als nicht einschlägig an. Die Auslegung dieser Klausel ist Kern des Urteils, dem einige Details des Kooperationsvertrages zu entnehmen sind: Es handelt sich um eine sogenannte „präferierte Partnerschaft“.¹⁰ Das Kooperationsversprechen ist darauf gerichtet, dass man

„auf Seite des Unternehmens bei der anstehenden Testung neuer Substanzen und umgekehrt auf Seite des Universitätsklinikums bei der Verfolgung neuer aus der Grundlagenforschung stammender Entwicklungsvorhaben möglicher therapeutisch wirksamer Substanzen immer zuerst prüfe, ob sich die hierfür erforderlichen Forschungsarbeiten erfolgsversprechend in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Partner durchführen ließe, bevor andere sich anbietende Kooperationsbeziehungen für die Verwirklichung der Projekte gesucht und eingegangen werden“.¹¹

Die Kooperation bezieht sich auf pharmazeutische Forschungsvorhaben auf den Gebieten der Kardiologie, Onkologie, Augenheilkunde, der Neurologie, Psychiatrie und Kinderheilkunde. Der Vertrag enthält neben Regelungen zu „Vergütungen, finanziellen Beteiligungen und zur Nutzung von Forschungsergebnissen“¹² auch Regelungen zu den Eigentumsverhältnissen. Diese erstrecken sich sowohl auf schutzrechtsfähige als auch nicht schutzrechtsfähige Ergebnisse. Die eigentumsrechtliche Zuordnung richtet sich nach der Sponsoreneigenschaft i.S. von § 4 Abs. 24 AMG. Ergänzend sind Geheimhaltungs- und Nichtverwendungspflichten vereinbart.¹³ Strukturell sieht der Vertrag einen gemeinsamen Lenkungsausschuss („Steering Committee“), einen Geschäftsführer („Liaison Officer“) und ein Graduiertenkolleg vor. Die Aufgabe des Geschäftsführers übernimmt der Leiter des Zentrums für klinische Studien der Medizinischen Fakultät. Das Graduiertenkolleg „Pharmakologie und Therapieforschung“ nimmt Promovenden der Fächer Medizin, Chemie, Biologie Biochemie und Pharmakologie auf. Inhalt-

lich sollen die Doktorarbeiten aus den Forschungsgebieten der Toxikologie, Tiermodell-Entwicklung und der Identifikation von Biomarkern bei internistischen und neurologischen Erkrankungen im Vordergrund stehen (Rn. 54). Diese Fakten wurden während des Verfahrens offenbart (Schreiben an den Kläger März 2009; Pressebericht 2012, präzisierender Schriftsatz August 2015).

III. Das Urteil

Der Rechtsstreit dreht sich im Kern um die Auslegung des § 2 Abs. 3 IFG-NRW. Dieser definiert den Anwendungsbereich und nimmt in Abs. 3 „Forschungseinrichtungen, Hochschulen und Prüfungseinrichtungen“ aus, soweit sie „im Bereich von Forschung, Lehre, Leistungsbeurteilungen und Prüfungen tätig werden“. Die CBG argumentierte, dass es ihr gar nicht um die „forschungsbezogenen“ Informationen gehe, sondern nur um die Informationen, die die ökonomische Seite der Kooperation mit der BAYER AG betreffen (Vergütung, Publikationspflicht, Verwertung der Ergebnisse). § 2 Abs. 3 IFG-NRW müsse eng ausgelegt werden. Mit diesem Argument stützte sich die CBG auf die Stellungnahme des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW¹⁴ und einen Kommentar zum IFG-NRW¹⁵. Dieser Auslegung setzt das OVG die Konstruktion der „Bereichsausnahme“ entgegen (Rn. 56 und Rn. 92). Damit argumentiert das Gericht nicht gegen den allgemeinen Auslegungsgrundsatz, demzufolge Ausnahmetatbestände in der Regel eng auszulegen sind (Rn. 61). Kern des Arguments ist die Parallelisierung der landesrechtlichen Regel mit dem vorbehaltlosen Grundrecht auf Forschungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG. Die Forschungsfreiheit könne nur durch gleichrangige Rechte eingeschränkt werden, zu der ein etwaiger einfachgesetzlicher Anspruch auf Information aus dem IFG-NRW nicht gehöre.

Dies ist der dogmatische Kern des Urteils. Dem Gericht geht es nicht um die enge oder weite Auslegung des Ausnahmetatbestands. Vielmehr hält es die Bereichsausnahme deshalb für anwendbar, weil „die Beklagte mit dem Vertragswerk insgesamt im Bereich der Forschung und Lehre tätig wird“ (Rn. 56). Mit diesen Ausführungen knüpft das Gericht an die Auslegung des *BVerfG* zu Art. 5 Abs. 3 GG an, das auch die vorbereitende und unterstützende Tätigkeiten dem Schutzbereich zuordnet.¹⁶ Hierzu gehören die Planung wissenschaftlicher Vorhaben, d.h. die Forschungsplanung, das Aufstellen von Lehrprogrammen und die Planung des Lehrangebotes, die Koordinierung der wissenschaftlichen Arbeit, also das Abstimmen der Forschungsvorhaben und der Lehrangebote aufeinander, die Harmonisierung der Lehraufgaben mit den Forschungsvorhaben, die organisatorische Betreuung und Sicherung der Durchführung von Forschungsvorhaben und Lehrveranstaltungen, insbesondere die hausmäßige Betreuung einschließlich der Mittelvergabe, und die Errichtung und der Einsatz von wissenschaftlichen Einrichtungen und Arbeitsgruppen.

Von dieser Analyse ausgehend sind die übrigen Ausführungen affirmative Untermauerungen. Der Landesgesetzgeber habe nicht zwischen Kernbereich und Randbereich unterschieden, sondern sich sprachlich und systematisch bewusst gegen eine Gefährdung der Grundrechte von Wissenschaft und Forschung durch Informationsansprüche ausgesprochen (Rn. 59 ff.). Den Geheimnisschutz zugunsten

⁷ Die Kooperation BAYER – Universität Köln lief Ende 2014 aus; Pressemitteilung der Universität Köln im August 2015 (Deutsche Apothekerzeitung online v. 16.10.2015, <https://www.deutsche-apotheker-zeitung.de/news/artikel/2015/10/16/kooperation-beendet-viele-fragen-unbeantwortet>, aufgerufen 3.2.2016).

⁸ OVG NRW (Fn. 1), Rn. 4 (in JZ 2016, 516 ff. nicht abgedruckt).

⁹ Ergänzung zum Schreiben des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen v. 17.12.2009, Az. 49.2.3.1.11–77/09, <http://www.cbgnetwork.org/3465.html> (aufgerufen 2.2.2016).

¹⁰ OVG NRW JZ 2016, 516 (und Rn. 24 – insoweit in JZ 2016, 516 ff. nicht abgedruckt).

¹¹ OVG NRW JZ 2016, 516.

¹² OVG NRW (Fn. 1), Rn. 13 (insoweit in JZ 2016, 516 ff. nicht abgedruckt).

¹³ OVG NRW JZ 2016, 516.

¹⁴ Ibid.

¹⁵ *Franßen/Seidel*, IFG-NRW, 2007, § 2 Rn. 298 ff.

¹⁶ *BVerfGE* 128, 1, Rn. 240.

des Vertragspartners zieht das OVG als ergänzenden Rechtfertigungsgrund (§ 8 IFG-NRW) der Ablehnung des Informationszugangs heran. Die offenbaren Elemente des Vertrags würden ausreichend Anhaltspunkte dafür geben, dass eine erhebliche Schadensgefahr bestehe, würde der Vertragsinhalt öffentlich gemacht (Rn. 103). Denn aus den Informationen könnten Wettbewerber Rückschlüsse auf Marktstrategien und aktuelle sowie zukünftige Forschungsprojekte ziehen (Rn. 104) und dem Vertragspartner ein erheblicher Schaden entstehen (zur Würdigung des Vortrags der Beigeladenen¹⁷ siehe Rn. 105), der auch nicht durch Schwärzung abwendbar sei (Rn. 106).

IV. Kritische Würdigung

Das Urteil dreht sich auf den ersten Blick um die Auslegung des § 2 Abs. 3 IFG-NRW als breite Bereichsausnahme, dem auch die „nicht unmittelbar wissenschaftsrelevanten Angelegenheiten“ zugeordnet werden. Zutreffend parallelisiert das OVG den Sinngehalt der landesrechtlichen Ausnahme mit dem grundrechtlichen Schutz der Wissenschaftsfreiheit (Rn. 53). Präzise referiert das OVG mit Diktion des *BVerfG*, dass es sich bei der Forschungsfreiheit um eine wertentscheidende Grundsatznorm handelt, die das Verhältnis der Wissenschaft zum Staat regelt. Sie erfasst alle Formen von Forschung, von der Grundlagen- bis zur Auftragsforschung. „Für den Grundrechtsschutz ist gleichgültig, [...] wer den Auftrag erteilt und wo geforscht wird“ (Rn. 47). Das Gericht benennt zutreffend den Grundgedanken, „dass eine von gesellschaftlichen Nützlichkeits- und politischen Zweckmäßigkeitsvorstellungen freie Wissenschaft Staat und Gesellschaft im Ergebnis am besten dient.“ Das Gericht erkennt, dass der Staat die Wissenschaftsfreiheit nicht nur als Abwehrrecht schützt, sondern auch den Staat verpflichtet, die Eigengesetzlichkeit zu schützen, zu fördern, finanzieren und den „Wissenschaftsbetrieb“ zu organisieren (Rn. 45).

Allerdings bleibt diese zu schützende Eigengesetzlichkeit nicht hinreichend konturiert. Ausgehend von der Definition des Schutzbereichs sind alle Forschungsformen erfasst, „wenn die Tätigkeit nach den Kriterien der Wissenschaftlichkeit und mit wissenschaftlichen Methoden ausgeführt wird“ (Rn. 47). Die Forschungsfreiheit umfasse die Fragestellung, die Grundsätze der Methodik, die Bewertung eines Forschungsergebnisses und seine Verbreitung (Rn. 45 und 49). All dies ist völlig zutreffend. Im Kern verengt das OVG dann aber sowohl Abwehrrecht als auch Schutzanspruch auf eine Freiheit der Selbstbestimmung (Rn. 45, 49). Es nimmt Bezug auf die Formulierungen des *BVerfG* im Hochschulurteil aus dem Jahr 1973.¹⁸ Danach umfasst das Schutzrecht einen Anspruch auf Maßnahmen organisatorischer Art, die zum Schutz des grundrechtlich gesicherten Freiheitsraums unerlässlich sind, weil diese ihm die freie wissenschaftliche Betätigung überhaupt erst ermöglichen. Damals ging es aber um die Gruppenverfasstheit der selbstverwalteten Universität, die mehr Transparenz bringen sollte. Es ging gerade nicht um Geheimhaltung. Im Kern ist die Schutzgewähr des Art. 5 Abs. 3 GG auf die Eigengesetzlichkeit von Wissenschaft gerichtet. Diese ist nicht zu verwechseln mit der individuellen Freiheit, im Rahmen der Gesetze tun und lassen zu können, was eine Person will. Wissenschaft ist „ein grundsätzlich von Fremdbestimmung freier Bereich autonomer Verantwortung“¹⁹. Die „Selbstbestimmung“ ist bezogen auf die *verant-*

wortliche Organisation von Forschung und Lehre. Die dazu erforderlichen Tätigkeiten sind zutreffend unter Rn. 51 aufgezählt. Verantwortung für Wissenschaft heißt, Gewähr dafür zu leisten, dass die Forschung von außen nicht interessengeleitet beeinflusst wird, weder vom Staat noch von der Industrie. Grundannahme des Schutzes der Eigengesetzlichkeit ist, dass in ihren besonderen Wirkungsmodi Leistungen erbracht werden, die der Markt nicht erbringen kann.²⁰ Aus diesem Grunde wird Wissenschaft öffentlich finanziert. Ein Element der Eigengesetzlichkeit ist die sogenannte Grundlagenforschung, die häufig für viele Anwendungsbereiche zugleich Bedeutung hat und deshalb allgemein zugänglich sein soll. Der Grundannahme zufolge haben Unternehmen zwar Interesse am Zugang zu den Ergebnissen, aber nicht an deren Entwicklung, da sie die Ergebnisse nicht hinreichend appropriieren können. Unternehmen sind definitionsgemäß auf die Erwirtschaftung von Gewinnen orientiert. An dieser Grundkonstellation hat sich auch durch den Aufwuchs der Drittmittelförderung von Universitäten in den vergangenen Jahren nichts geändert. Für das volkswirtschaftliche Innovationsgeschehen sind aber gerade die grundlegenden Neuerungen mit breiter Anwendung von zentraler Bedeutung. Zum anderen vernachlässigt „der“ Markt die Produktentwicklung in den Bereichen, wo Erwerbchancen gering sind. Dabei gibt es zahlreiche Gebiete, vor allem im Gesundheitsbereich, auf denen auch an solchen Entwicklungen ein hohes öffentliches Interesse besteht. Aus diesem zweiten Grunde investiert der Staat in eine öffentliche Forschung, die sich selbst und staatsfern organisieren *soll*. Die Forschung soll sehr wohl der volkswirtschaftlichen Entwicklung dienen, aber nicht unmittelbar den Kräften des Marktes ausgesetzt sein.

Diese moderne Komplexität der Forschungsfreiheit findet in dem Urteil keine Reflektion. Dabei ist richtig, die landesgesetzlichen Schutzregeln zugunsten der Forschung und Lehre *weit* auszulegen. Es ist aber nicht überzeugend, dass der Gesetzgeber durch eine breite Bestandsausnahme die Wissenschaft gegen Informationsansprüche „immunisieren“ will (Rn. 72). Es widerspräche der institutionellen Garantie, wenn diese Immunisierung auch dann greifen soll, wenn die spezifischen Wirkungsbedingungen („Eigengesetzlichkeit der Forschung“) durch äußere Einflussnahme bedroht sind. Hierzu kann auch die bloß objektiv-rechtliche Informationsverpflichtung der Hochschule gegenüber der Aufsichtsbehörde aus dem Hochschulgesetz nicht als Grenze eines subjektiven Auskunftsanspruchs umgedeutet werden (Rn. 64), wenn gerade Zweifel an der Gewährleistung der Eigengesetzlichkeit auch durch die Aufsichtsbehörde bestehen. In diesen Fällen kann eine Bereichsausnahme zum Schutz der Wissenschaft teleologisch nicht greifen. Die „Autonomie“ von Individuen und Wissenschaft ist ähnlich, aber nicht identisch. Individuelle Selbstbestimmung wird durch Art. 2 GG als Selbstwert in einer liberalen Gesellschaft geschützt. Der Schutz der Autonomie von Wissenschaft hat eine funktionale Komponente, ähnlich der Institutgarantie des Eigentums. Die organisationsrechtlichen Strukturen, hier in Form des Streitgegenständlichen Informationsanspruchs, müssen auf den Erhalt dieser eigengesetzlichen Funktionsbedingungen von Wissenschaft und Forschung gerichtet sein. Gesetzliche Regelungen sind in diesem Sinne teleologisch auszulegen.

Die modernen Bedingungen von Forschung, die durch die gesetzlich verankerte Stärkung der wettbewerblichen

¹⁷ OVG NRW (Fn. 1), Rn. 16 (insoweit in JZ 2016, 516 ff. nicht abgedruckt).

¹⁸ BVerfGE 35, 79.

¹⁹ BVerfGE 128, 1.

²⁰ Godt (Fn. 6), S. 155 ff.

Elemente in den Landeshochschulgesetzen verankert wurden, müssen in diese Abwägung einbezogen werden. Mit der Betonung des Wettbewerbs und der leistungsbezogenen Mittelvergabe verschieben sich die Verantwortlichkeits- und Kontrollmuster. Anders als die Drittmittelförderung nahelegen könnte, gibt der Staat nicht Verantwortung ab. Durch die neuartigen Finanzierungsmechanismen, u. a. durch die Exzellenzinitiative, greift der Staat durchaus in die Forschungsplanung ein, allerdings mittelbar. Dadurch kann er nicht in hergebrachter Weise eine Kontrolle ausüben. Dies muss durch andere Kontrollmechanismen kompensiert werden. Hierzu sind Transparenz und Öffentlichkeitskontrolle zwei wichtige Bausteine.

Für etwaige Gefährdungen der Eigengesetzlichkeit geben die in den Urteilsgründen offenbarten Vertragsinhalte ausreichend Anhaltspunkte. Vereinbart sind Geheimhaltungs- und Nichtverwendungspflichten. Diese geben Anlass zur Aufklärung, ob sich diese Pflichten auch auf das wissenschaftliche „Kerngeschäft“ des Publizierens beziehen. Auch muss geklärt werden, wie weit „Nichtverwendungspflichten“ reichen, die schädlich für eigene Forschungsprojekte und anderweitig geförderte Projekte sein können. Aufklärung verlangt vor allem die eigentumsrechtliche Zuordnung der Forschungsergebnisse. Problematisch ist, dass die eigentumsrechtliche Zuordnung nicht an die Forscherpersönlichkeit anknüpft (§ 6 PatG: „Erfinder“, § 7 UrhG: „Schöpfer des Werkes“), sondern sich nach der Sponsoreneigenschaft i. S. von § 4 Abs. 24 AMG richten soll. Danach ist ein Sponsor „eine natürliche oder juristische Person, die die Verantwortung für die Veranlassung, Organisation und Finanzierung einer klinischen Prüfung bei Menschen übernimmt“. Es besteht aller Anlass zur Befürchtung, dass eine solche Regelung darauf hinausläuft, dass über Finanzierung der Promovenden, „trust“-Regelungen²¹ oder Vorab-Abtretungen die wirtschaftlichen Verwertungsrechte innerhalb der Kooperation in der Mehrzahl der Fälle dem Industriepartner zugeordnet werden. Damit droht eine doppelte Rechtsverkürzung. Die Universität kann nicht mehr ihrerseits im Einzelfall entscheiden, ob sie die Erfindungen im Haus an sich ziehen will (§ 42 ArbNErfG). Auch die einzelnen Wissenschaftler verlieren vorab ihre Rechte aus § 42 ArbNErfG, nämlich die negative Offenbarungsfreiheit (§ 42 Nr. 1 ArbNErfG), nach Meldung die Verhandlungsposition bezüglich der Nicht-Inanspruchnahme durch die Universität (§ 42 Nr. 2 ArbNErfG), das einfache Nutzungsrecht im Rahmen eigener Forschung und Lehre (§ 42 Nr. 3 ArbNErfG) und auch den Drittelanspruch aus § 42 Nr. 4 ArbNErfG, der nur gegenüber der Verwertung durch den Dienstherrn besteht. Aus dieser Perspektive dient nicht die Geheimhaltung der Verträge, sondern deren Offenlegung dem Schutz der einzelnen Wissenschaftler.

Anders als das privatrechtliche Paradigma der Privatautonomie im normalen Wirtschaftsleben, können Kooperationsverträge zwischen öffentlichen Universitäten und der Industrie nicht pauschal geheim bleiben. Das Leitmotiv des sich ausgleichenden „Do-ut-des“, das eine Überwachung nachgerade verbietet, kann hier nicht unterstellt werden. Die Interessen der Öffentlichkeit, die die Grundlast der Forschung finanziert, müssen nicht notwendig kongruent sein zu etwaig deckungsgleichen Interessen von Universität und Industriepartner. Das Do-ut-des im Streitgegenständlichen Vertrag ist industrieseits „auf die Testung neuer Substanzen“

gerichtet, universitätsseits auf Grundlagenforschung. Die Industrie will eine qualitativ hochwertige Durchführung klinischer Studien. Aus diesem Grund übernimmt der Leiter des Zentrums für klinische Studien der Medizinischen Fakultät die Geschäftsführung (und nicht der Forschungsdirektor). Die Durchführung klinischer Studien in den Industrieländern war zuletzt rückläufig, durchaus mit negativen Auswirkungen für *alle* Parteien. Die Universität sucht nach Finanzierung von Forschungsprojekten und der Überführung von Forschung in Produkte. Diese Interessen sind deckungsgleich, können aber zu hohen externen Kosten für Patienten, Wettbewerber, Steuerzahler und Wissenschaftler führen. Klinische Studien sind hoch sensibel, da sie auf der Schnittstelle des Spannungsfelds von Industrieinteressen, Forschung, zukünftiger Medikamentenverfügbarkeit und aktueller Krankenversorgung liegen. In diesem Viereck kann ein pauschaler Geheimnisschutz von keiner Vertragsseite legitim beansprucht werden. Denn Medizinforschung und Gesundheitspolitik sind bekanntermaßen empfänglich für industrielle Einflussnahme.²² Dass weniger einschneidende Maßnahmen als die Versagung von Information möglich sind, zeigt die Praxis schweizerischer Universitäten. Die ETH-Zürich etwa nimmt Zuwendungen der Industrie nur über ihre Stiftung entgegen, stellt die Vertragsvorlagen ins Netz und gewährt auf individuelle Anfrage Gelegenheit zur Lektüre (nicht zum Kopieren) eines Kooperationsvertrags. Im Einzelfall wird ein Vertrag auch veröffentlicht.

Das Argument der Geschäftsschädigung durch Transparenz erinnert an die Versuche in den 1980er Jahren, die öffentliche Emissionskontrolle zu verhindern. Damals wurde argumentiert, dass man aus den Abwässereinleitungen Rückschlüsse auf Fertigungsmengen und Geschäftsstrategien ableiten könne. BAYER argumentierte im vorliegenden Fall, dass ihre Wettbewerbssituation sich bei Offenbarung des Vertrags sowohl gegenüber anderen Hochschulen als auch gegenüber den Wettbewerbern verschlechtere.²³ Dabei ist zwar durchaus im Auge zu behalten, dass die meisten Ansprüche auf Grundlage der Informationsfreiheitsgesetze von Wettbewerbern gestellt werden.²⁴ Ihre eigentliche Funktion der Informationsfreiheit haben diese Gesetze deshalb aber nicht eingebüßt. Der Verweis auf Geheimnisschutz erscheint eher als Versuch, bestehende Regelungen zu umgehen und die Rechte Einzelner auszuhöhlen. Die individuellen Wissenschaftler können sich ihrerseits nicht auf „Geheimnisschutz“ berufen. Ihnen steht allein die Freiheit der Entäußerung zu; sie müssen ihre Erkenntnisse nicht offenbaren. Sobald sie aber „entäußert sind“, wird das subjektive Wissen zu einer „Information“, die sich durch die Qualitäten öffentlicher Güter auszeichnet. Erst Gesetze oder Verträge können diese Qualität aufheben. Die Wissenschaftsfreiheit deckt keinen Geheimnisschutz. Umgekehrt ermöglicht erst ein Mehr an Transparenz, dass die Gefährdun-

²² Das gilt selbst für Internationale Organisationen wie die UN-Weltgesundheitsorganisation; dazu S. Moon et al, Will Ebola change the game?, *The Lancet* 2015, 2204; siehe auch den offenen Brief von über 50 NGOs an das WHO Executive Board v. 25. 1. 2016, „Civil Society has no confidence in the stalled Framework for Engagement with Non-State Actors process“, <http://www.babymilkaction.org/archives/8339> (aufgerufen 9. 2. 2016).

²³ OVG NRW (Fn. 1), Rn. 16 (insoweit in JZ 2016, 516 ff. nicht abgedruckt).

²⁴ So das Studienergebnis einer Promotionsarbeit in drei Bundesländern aus dem Jahr 2003: Schmillen, Das Umweltinformationsrecht zwischen Anspruch und Wirklichkeit, 2003, S. 26. Seine Beobachtung, dass die Presse die Informationsfreiheitsansprüche nicht nutze (a. a. O. S. 27), dürfte inzwischen nicht mehr der Realität entsprechen; vgl. z. B. Urteil des OVG Oldenburg v. 3. 9. 2015 – 10 LB 33/13 zur Stattgabe eines Informationsanspruchs einer Rundfunkanstalt auf Grundlage des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG).

²¹ Zu dieser Form des Vorab-transfers bereits Godt GRUR Int. 2011, 377 (383).

gen für die Forschungsfreiheit eines einzelnen Wissenschaftlers, die sich durch den Kooperationsvertrag ergeben, transparent werden. Erst dadurch werden diese im Vorfeld diskutierbar und die individuelle Grundrechtsposition der einzelnen Wissenschaftler kann geschützt werden.

V. Fazit

An sich ist eine bessere finanzielle Ausstattung der Universitäten freilich zu begrüßen. Etwaige Kooperationen öffentlicher Forschungseinrichtungen mit der Industrie können bei richtiger Gestaltung zugleich die Forschung befördern, den Studierenden eine Perspektive geben, der regionalen Wirtschaft Impulse geben und die Entwicklung eines Forschungsergebnisses hin zu einem marktfähigen Produkt vorantreiben. In Bezug auf Transparenz und klare Regeln können und sollten sich deutsche Universitäten allerdings an den schweizerischen,²⁵ englischen²⁶ und US-amerikanischen²⁷ Hochschulen ein Vorbild nehmen. Die Gefahren von Kooperationen sind hinreichend bekannt, unter Bedingungen der Intransparenz potenzieren sie sich.²⁸ Es drohen die Verfälschung von Forschungsergebnissen und Vetterwirtschaft. Diese Missstände sind zwar auf dem Papier durch Ethik-Richtlinien und Beihilfevorschriften geregelt, über die indes ohne Transparenz, Kontrolle und Vollzug gerne hinweggesehen wird. Die öffentliche Hand ist weder als Träger der finanziellen Grundlast für die Ausstattung der Universitäten, noch als überwachende Aufsicht aus ihrer Pflicht entlassen. Die Gesetzgeber müssen durch eine verantwortliche Haushaltspolitik und durch Stärkung der Aufsicht durch Behörden (hier sowohl durch Datenschutz- und Informationsfreiheitsbeauftragte als auch durch Forschungsministerien) und durch Transparenz für die Öffentlichkeit die Eigengesetzlichkeiten der Universität schützen. Die aufsichtsführenden Wissenschaftsbehörden sollten Transparenzrichtlinien aufstellen, zum Schutz der Universitäten und der Wissenschaftler. Den Universitäten ist nachdrücklich anempfohlen, sich etwaiger Geheimhaltungsklauseln oder Nichtverwertungsklauseln in ihren Kooperationsverträgen zu verwehren und die Kooperationen transparent auszugestalten. Es kann nicht bei der einfachen Übernahme der in der Industrie üblichen Standardverträge bleiben. Das gilt für Geheimhaltung wie für Standardklauseln über die Zuordnung von geistigem Eigentum. Vielmehr müssen die Verträge die besondere Abwägung von Forschungs- und Industriepolitik widerspiegeln.

²⁵ Alle Maßnahmen des Öffentlichkeitsmanagements in Bezug auf industrielle Förderungen sind Konsequenzen aus den Auseinandersetzungen um das „Sponsoring“ der Universitäten in Zürich. Ein wichtiger Fall war die Finanzierung eines „UBS International Center of Economics in Society“ an der Universität Zürich durch die UBS; vgl. Hänggi Die Wochenzeitung v. 17. 10. 2013, <https://www.woz.ch/-46a1> (aufgerufen 2. 2. 2016.); auch Züricher Tagesanzeiger v. 28. 2. 2013, <http://www.tagesanzeiger.ch/zuerich/stadt/UBSMillionen-Professoren-fuerchten-um-Unabhaengigkeit-der-Universitaeten/story/27867875>. Über den Weg des kantonalen Informationsfreiheitsgesetzes wurde die Offenlegung des Vertrags durchgesetzt; vgl. Züricher Studierendenzeitung v. 26. 11. 2013, <http://www.zs-online.ch/home/uni/ubs-vertrag-das-wollte-die-uni-verheimlichen/>. Er findet sich unter https://www.oeffentlichkeitgesetz.ch/downloads/befreite-dokumente/10/2012_05_22_Uni_Zuerich_Vertrag_mit_UBS_zum_Zweiten.pdf.

²⁶ Vgl. etwa die policies der Oxford University, <http://isis-innovation.com/about/people-overview/>.

²⁷ Vgl. etwa die policies der UC Berkeley, <http://ipira.berkeley.edu/uc-policies-useful-forms>.

²⁸ Kreiß, Gekaufte Forschung. Wissenschaft im Dienst der Konzerne, 2015. Die zentralen Thesen hat Kreiß im Tagesspiegel veröffentlicht, <http://www.tagesspiegel.de/wissen/industriegelder-fuer-hochschulen-forschen-wie-es-der-wirtschaft-gefaellt/11793040.html> (aufgerufen 2. 2. 2016); zu vergleichbaren Ergebnissen kommt die Studie von Rieder, Eigentum an Hochschulerfindungen, 2010, S. 276, Rn. 950.

Diese Verträge werden nicht für alle Institutionen und für alle Einzelfälle gleich aussehen können. Genau deshalb stehen die Forschungseinrichtungen in der besonderen Pflicht, eigene Regularien auszuarbeiten. Institutionelle Richtlinien, die jeweils an die Besonderheiten der Forschungseinrichtung angepasst sind, sollten jeweils den Verfahrensverlauf sicherstellen und die Balance zwischen den Interessen für die Öffentlichkeit transparent und nachvollziehbar werden lassen.

Bürgerliches Recht

Der BGH hat dem Unterlassungsbegehren des Klägers stattgegeben, das sich gegen unerwünschte Werbung in automatisch generierten Bestätigungs-E-Mails der beklagten Versicherung richtete. Michael Heese (JZ 2016, 529) sieht die Entscheidung auf der Linie der bisherigen Rechtsprechung und erörtert die unionsrechtlichen Vorgaben sowie die potenzielle Bedeutung des Streitwertrechts für die Rechtsdurchsetzung im Bereich der unerwünschten Werbung.

BGB § 823.

a) Ein von einer natürlichen Person unterhaltenes elektronisches Postfach ist Teil der Privatsphäre.

b) Automatisch generierte Bestätigungs-E-Mails, die sowohl eine Eingangsbestätigung in Bezug auf zuvor versandte Nachrichten als auch Werbung enthalten, stellen einen rechtswidrigen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Betroffenen dar, wenn dieser dem Erhalt von Werbung zuvor ausdrücklich widersprochen hat.

BGH, Urteil v. 15. 12. 2015 – VI ZR 134/15 (LG Stuttgart).

Der Kläger nimmt die beklagte Versicherung auf Unterlassung und Erstattung außergerichtlicher Kosten in Anspruch. Der Kläger ist Verbraucher. Er wandte sich am 10. 12. 2013 mit der Bitte um Bestätigung einer von ihm ausgesprochenen Kündigung per E-Mail Schreiben an die Beklagte. Die Beklagte bestätigte unter dem Betreff „Automatische Antwort auf Ihre Mail (...)“ wie folgt den Eingang des E-Mail Schreibens des Klägers:

„Sehr geehrte Damen und Herren,
vielen Dank für Ihre Nachricht. Wir bestätigen Ihnen hiermit den Eingang Ihres Mails. Sie erhalten baldmöglichst eine Antwort.
Mit freundlichen Grüßen Ihre S. Versicherung

Übrigens: Unwetterwarnungen per SMS kostenlos auf Ihr Handy. Ein exklusiver Service nur für S. Kunden. Infos und Anmeldung unter (...) Neu für iPhone Nutzer: Die App S. Haus & Wetter, inkl. Push Benachrichtigungen für Unwetter und vielen weiteren nützlichen Features rund um Wetter und Wohnen: (...)

Diese E-Mail wird automatisch vom System generiert. Bitte antworten Sie nicht darauf.

Der Kläger wandte sich daraufhin am 11. 12. 2013 erneut per E-Mail-Schreiben an die Beklagte und rügte, die automatisierte Antwort enthalte Werbung, mit der er nicht einverstanden sei. Auch auf dieses E-Mail-Schreiben sowie ein weiteres mit einer Sachstandsanfrage vom 19. 12. 2013 erhielt der Kläger eine automatisierte Empfangsbestätigung mit dem obigen Inhalt.

Mit seiner Klage verlangt der Kläger, die Beklagte zu verurteilen, es bei Meidung eines Ordnungsgeldes, ersatzweise Ordnungshaft zu unterlassen, zum Zwecke der Werbung mit dem Kläger ohne dessen Einverständnis per E-Mail Kontakt aufzunehmen oder aufnehmen zu lassen, wenn dies geschieht wie im Falle der E-Mail-Schreiben vom 10., 11. und 19. 12. 2013. Das AG hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das LG das Urteil des AG abgeändert und die Klage abgewiesen. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verlor der Kläger sein Begehren weiter.

Aus den Gründen:

[5] I. Das Berufungsgericht hat zur Begründung seiner Entscheidung ausgeführt, der Kläger habe gegen die Beklagte

Verfassungsrecht. Verwaltungsrecht

Die rechtskräftige Entscheidung des OVG Nordrhein-Westfalen hat das Informationsbegehren des Klägers abgelehnt, das eine Forschungskooperation der Bayer AG mit dem Universitätsklinikum Köln betraf. Die entsprechende Rahmenvereinbarung falle unter die Ausnahme des § 2 Abs. 3 IFG NRW (Forschung und Lehre). Christine Godt (JZ 2016, 522) hält demgegenüber mehr Transparenz für geboten – sowohl im Interesse der Kontrolle durch die Öffentlichkeit, die die finanzielle Grundlast der Forschung trägt, als auch im Interesse der Freiheit des einzelnen Forschers.

GG Art. 5 Abs. 3 Satz 1; IFG NRW § 2 Abs. 3; HG NRW § 71a.

1. Mit den Begriffen Forschung und Lehre bezieht sich § 2 Abs. 3 IFG NRW auf das verfassungsrechtliche Begriffsverständnis des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG. Daher schließt die Bereichsausnahme des § 2 Abs. 3 IFG NRW auch unmittelbar wissenschaftsrelevante Angelegenheiten wie Drittmittelverträge über Forschungsvorhaben ein.

2. § 71a HG NRW begründet keinen Informationsanspruch, sondern eine objektiv-rechtliche Informationsverpflichtung der Hochschule.

OVG NRW, Urteil v. 18. 8. 2015 – 15 A 97/13.

Der Kläger begehrt von der beklagten Universität eine Auskunft nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW. Am 18. 11. 2008 beantragte der Kläger, der Geschäftsführer des Vereins Coordination gegen [Bayer]-Gefahren e.V. ist, bei der Beklagten, den Kooperationsvertrag ihrer Universitätsklinik mit der Beigeladenen [Bayer AG] vom 26. 3. 2008 offenzulegen. Die Beklagte sollte dazu im Einzelnen formulierte Fragen – wie z. B. „Wie wird sichergestellt, dass Konzeption und Auswertung pharmakologischer Studien nicht allein durch ökonomische Interessen beeinflusst werden?“ oder „Wie sind die Rechte an Arznei-Entwicklungen geregelt?“ – beantworten. Es solle öffentlich diskutiert werden, wie viele Rechte eine staatliche Einrichtung wie die Beklagte an ein privatwirtschaftliches Unternehmen wie die Beigeladene abtreten dürfe.

Mit Schreiben vom 30. 3. 2009 teilte die Beklagte dem Kläger mit, ein Informationsanspruch bestehe mit Blick auf § 2 Abs. 3 IFG NRW nicht. Die Kooperationsvereinbarung mit der Beigeladenen falle in den Bereich von Forschung und Lehre, der vom Anwendungsbereich des Informationsfreiheitsgesetzes NRW ausgenommen sei. Da die Kooperationsvereinbarung mediale Beachtung gefunden habe, sei die Beklagte jedoch bereit, nach Rücksprache mit der federführenden Medizinischen Fakultät eine detaillierte Auskunft zu erteilen. Die Rahmenvereinbarung zwischen dem Klinikum der Beklagten und der Beigeladenen zur Schaffung der Voraussetzungen für eine „präferierte Partnerschaft“ im Bereich der Forschung und Entwicklung innovativer Therapien diene der bundesweiten, vom Wissenschaftsrat und von der Deutschen Forschungsgemeinschaft formulierten Zielsetzung, durch „Entwicklungspartnerschaften“ oder „strategische Allianzen“ die deutsche Hochschulmedizin und die international ins Hintertreffen geratene klinische Forschung wieder nachhaltig zu stärken. Zugleich werde die Unabhängigkeit der öffentlichen universitären und der privaten wirtschaftlichen Forschungsinteressen voneinander sichergestellt. „Bevorzugte Partnerschaft“ bedeute in dieser Rahmenvereinbarung, dass man auf Seiten des Unternehmens bei der anstehenden klinischen Testung neuer Substanzen und umgekehrt auf der Seite des Universitätsklinikums bei der Verfolgung neuer aus der Grundlagenwissenschaft stammender Entwicklungsvorhaben möglicherweise therapeutisch wirksamer Substanzen immer zuerst prüfe, ob sich die hierfür erforderlichen Forschungsarbeiten erfolgversprechend in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Partner durchführen ließen, bevor andere sich anbietende Kooperationsbeziehungen für die Verwirklichung der Projekte gesucht und eingegangen würden. Inhaltlich solle sich die Kooperation nach dem derzeitigen Stand der beidseitigen klinischen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben auf die Gebiete der Kardiologie, der Onkologie, der Augenheilkunde, der Neurologie und Psychiatrie sowie der Kinderheilkunde erstrecken. Ein gemeinsamer Lenkungsausschuss („Steering Committee“) mit paritätischer Besetzung treffe die Auswahl unter den in Frage kom-

menden Einzelprojekten, erstelle den Forschungsplan und kontrolliere in einem geregelten Verfahren die planungsadäquate Umsetzung der Projekte. Die organisatorische Vorbereitung und Sicherstellung aller hierfür erforderlichen Verfahrensschritte obliege dem Geschäftsführer des Lenkungsausschusses („Liaison Officer“). Diese zentrale Funktion übernehme der Leiter des Zentrums für klinische Studien der Medizinischen Fakultät der Beklagten. Als neue partnerschaftlich konzipierte und organisierte Struktur schließe das Kooperationsabkommen ein Graduiertenkolleg für „Pharmakologie und Therapieforschung“ mit ein. Darin würden Graduierten der Fächer Medizin, Chemie, Biologie, Biochemie und Pharmazie zwei- und dreijährige Promotionspfade an der Medizinischen sowie an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät zur Verfügung gestellt. Inhaltlich sollten die Doktorarbeiten aus den Forschungsgebieten der Toxikologie, Tiermodell-Entwicklung und Identifikation von Biomarkern bei internistischen und neurologischen Erkrankungen im Vordergrund stehen. Die Einrichtung des Kollegs erfolge nach den etablierten Strukturvorgaben und Gütekriterien unter dem Dach der „Graduate School of Biological Science“ der Beklagten, so dass auch für diesen Bestandteil der Kooperation die Unabhängigkeit von rein wirtschaftlichen Interessen sichergestellt sei. Nach alledem sei gewährleistet, dass die Entscheidungen über die Aufnahme von innovativen Vorhaben oder Dissertationsprojekten frei nach den jeweiligen Entwicklungsperspektiven erfolgten. Sie würden weder direkt noch indirekt durch wirtschaftliche Interessen beeinflusst. Die Vereinbarung enthalte keinerlei Bedingungen, die der für Drittmittelforschung üblichen Publikationsverpflichtung gemäß § 71 HG NRW entgegenstünden. Aus der Rahmenvereinbarung ergäben sich keine Einschränkungen des freien akademischen Austauschs im Allgemeinen und der Publikationsfreiheit im Besonderen. Publikationsentscheidungen, die den Gegenstand und die Ergebnisse der Zusammenarbeit betreffen, würden nach Beratung im Lenkungsausschuss herbeigeführt. Die Eigentumsverhältnisse hinsichtlich sämtlicher schutzrechtsfähiger und nicht schutzrechtsfähiger Ergebnisse richte sich nach der Sponsoreneigenschaft i.S. von § 4 Abs. 24 AMG. Sollten gemeinsame Entwicklungserfolge zur Vermarktung von patentrechtlich geschützten Produkten aufgrund von Patenten führen, die im Rahmen der Kooperationsvereinbarung angemeldet und erteilt worden seien, erhielten die jeweils Beteiligten ab Vermarktungsbeginn und für die Laufzeit der betreffenden Patente eine angemessene Vergütung nach den Vorgaben des Arbeitnehmererfindergesetzes. Der Umgang mit Informationen aus der Forschungs- und Entwicklungskooperation unterliege Geheimhaltungs- und Nichtverwendungspflichten, die beide Partner wechselseitig eingegangen seien. Industrielle Drittmittel für die Entwicklung und Erprobung neuer Medikamente würden in der Regel nur dann in Anspruch genommen, wenn die betreffenden klinischen Studien mit den Zielsetzungen der fünf an der Medizinischen Fakultät und dem Klinikum der Beklagten etablierten und von unabhängigen wissenschaftlichen Expertenkommissionen fortlaufend evaluierten Forschungsschwerpunkten übereinstimmen. Dafür Sorge die Zielvereinbarung der Beklagten mit dem zuständigen Landesministerium. Auftragsforschung außerhalb der Zielgebiete würde Nachteile bei der leistungsorientierten Mittelvergabe des Landeszuschusses und vielen anderen Strukturierungsmaßnahmen der Medizinischen Fakultät mit sich bringen. Die Einwerbung öffentlicher Drittmittel vor allem von Seiten der Deutschen Forschungsgemeinschaft, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung und der Europäischen Kommission stelle ein ungleich höherwertigeres Gütekriterium für die leistungsorientierte Mittelvergabe dar. Schließlich überprüfe die Ethikkommission der Medizinischen Fakultät jedes klinische Forschungs- und Entwicklungsvorhaben vor seiner Einleitung. Die juristische Seite des Abschlusses aller Verträge überprüfe das Rektorat der Beklagten.

Unter dem 30. 6. 2009 teilte die Beigeladene der Beklagten mit, dass der Rahmenvertrag aus ihrer Sicht Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse beinhalte. Bei einer Veröffentlichung der individuell ausgehandelten Vertragskonditionen würde der Wettbewerb unter den pharmazeutischen Unternehmen um kooperierende Kliniken sowie der Wettbewerb unter den Kliniken um derartige Kooperationen beeinträchtigt. [...] Zudem eröffne eine detaillierte Veröffentlichung der Forschungskooperation, ihrer Ziele und der exakten Vorgehensweise zur Erreichung dieser Ziele Wettbewerbern Hinweise auf mögliche künftige Forschungs- und Geschäftsfelder. Dadurch entstünden der Beigeladenen Wettbewerbsnachteile. Um diese zu vermeiden, seien Verschwiegenheitsklauseln in Bezug auf alle Informationen im Zusammenhang mit der Kooperation Vertragsbestandteil. Nachdem der Kläger mit Schreiben an die Beklagte vom 26. 5. 2009 und vom 15. 7. 2010 – u. a. gestützt auf eine Stellungnahme des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW vom 16. 6. 2010 – an seinem Informationsbegehren festhielt, weil § 2 Abs. 3 IFG NRW nicht einschlägig sei und etliche

Fragen trotz der Antwort der Beklagten vom 30. 3. 2009 offengeblieben seien, lehnte die Beklagte den Antrag mit Bescheid vom 20. 8. 2010 ab. [Wird ausgeführt.] Der Ablehnungsbescheid vom 20. 8. 2010 war nicht mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

Der Kläger hat am 8. 5. 2011 Klage erhoben. Zur Begründung hat er im Wesentlichen vorgetragen, ihm stehe der geltend gemachte Informationszugangsanspruch nach § 4 Abs. 1 IFG NRW als Privatperson zu, auch wenn er Geschäftsführer eines konzernkritischen Vereins sei. § 2 Abs. 3 IFG NRW schließe die Anwendung des Informationsfreiheitsgesetzes NRW vorliegend nicht aus. Die Rahmenvereinbarung sei keine Forschung im engeren Sinn. Sie enthalte ausschließlich organisatorische Regelungen für zukünftige und derzeit noch nicht konkret festgelegte Forschungsprojekte. [Wird ausgeführt.] Der Kläger hat beantragt, die Beklagte unter Aufhebung ihres ablehnenden Bescheids vom 20. 8. 2010 zu verpflichten, ihm eine Kopie der Rahmenvereinbarung mit der Beigeladenen über Forschungsprojekte und die Errichtung eines Graduiertenkollegs zu überlassen. Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat vorgetragen, § 2 Abs. 3 IFG NRW sei einschlägig und schließe einen Informationszugangsanspruch des Klägers aus. Das Gesetz verwerde bewusst eine weite Formulierung, um eine Gefährdung der Grundrechtspositionen von Wissenschaft und Forschung zu vermeiden. [Wird ausgeführt.] Die Beigeladene hat ebenfalls beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat vorgetragen, der Kläger sei schon nicht i. S. v. § 4 Abs. 1 IFG NRW antragsbefugt. [Wird ausgeführt.]

Mit Urteil vom 6. 12. 2012 hat das VG die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt, der Kläger habe keinen Anspruch aus § 4 Abs. 1 IFG NRW darauf, dass ihm die Beklagte den Inhalt der Rahmenvereinbarung mit der Beigeladenen zur Verfügung stelle. Die Beklagte sei bei Abschluss der Rahmenvereinbarung zumindest weitgehend im Bereich der Forschung tätig geworden. Daher gelte das Informationsfreiheitsgesetz NRW gemäß § 2 Abs. 3 IFG NRW nicht. [Wird ausgeführt.] Das VG hat die Berufung zugelassen.

Der Kläger hat [...] Berufung gegen das [...] Urteil eingelegt. Zur Begründung seiner Berufung trägt der Kläger ergänzend im Wesentlichen vor, das VG habe den Sachverhalt fehlerhaft ermittelt. Um den Inhalt der Rahmenvereinbarung gemäß § 86 Abs. 1 VwGO aufzuklären, hätte das VG ein In-camera-Verfahren nach § 99 Abs. 2 VwGO durchführen müssen. Nur so könne der Vertragsgegenstand rechtlich bewertet werden. [...] Es hätte sich mit der Verfassungsmäßigkeit des § 2 Abs. 3 IFG NRW auseinandersetzen müssen. [Wird ausgeführt.] Die Beklagte beantragt, die Berufung zurückzuweisen. Sie verteidigt das angefochtene Urteil [...]. [...] Dass die Offenlegung des Rahmenvertrags dem Kläger Geschäftsgeheimnisse der Beigeladenen zugänglich machen würde, habe das VG auf der Grundlage u. a. der Beschreibungen der Beklagten erkennen können. [Wird ausgeführt.] § 2 Abs. 3 IFG NRW sei verfassungsgemäß. [...] Die Beigeladene beantragt ebenfalls, die Berufung zurückzuweisen. [Wird ausgeführt.]

Aus den Gründen:

[30–32] Die Berufung des Klägers ist zulässig, aber unbegründet. Das VG hat die Klage zu Recht abgewiesen. Der Ablehnungsbescheid der Beklagten vom 20. 8. 2010 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Kläger hat keinen Anspruch gegen die Beklagte aus § 4 Abs. 1 IFG NRW, ihm eine Kopie der Rahmenvereinbarung mit der Beigeladenen vom 26. 3. 2008 über Forschungsprojekte und die Errichtung eines Graduiertenkollegs zu überlassen.

[33] Zwar ist der Kläger grundsätzlich nach § 4 Abs. 1 IFG NRW anspruchsberechtigt (dazu I.). Allerdings ist das Informationsfreiheitsgesetz NRW nicht anwendbar. Die streitgegenständliche Rahmenvereinbarung zwischen der Beklagten und der Beigeladenen fällt in den Bereich von Forschung und Lehre i. S. von § 2 Abs. 3 IFG NRW. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen diese Vorschrift bestehen nicht (dazu II.). Einzelne Regelungen der Rahmenvereinbarung enthalten zudem Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Beigeladenen. Dies rechtfertigt die Ablehnung des Informationszugangsgesuchs des Klägers insoweit auch gemäß § 8 Satz 1 IFG NRW (dazu III.). Um zu diesem Ergebnis zu gelangen, bedarf es weder der von dem Kläger angeregten Zeugenvernehmung einer Pressesprecherin der Beklagten noch eines In-camera-Verfahrens gemäß § 99 Abs. 2 VwGO (dazu IV.). Schließlich kann der Kläger den zur Entscheidung

gestellten Informationsanspruch auch nicht aus § 71a HG NRW ableiten (dazu V.).

[34–37] I. Der Kläger ist grundsätzlich nach § 4 Abs. 1 IFG NRW anspruchsberechtigt. Nach dieser Vorschrift hat jede natürliche Person nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den in § 2 IFG NRW genannten Stellen Anspruch auf Zugang zu den bei der Stelle vorhandenen amtlichen Informationen. Der Kläger ist eine natürliche Person im Sinne dieser Bestimmung. Er wird trotz seiner Eigenschaft als Geschäftsführer eines Vereins, welcher der Beigeladenen kritisch gegenübersteht, als solche tätig. Der Kläger handelt bei der Verfolgung seines Informationsbegehrens im eigenen Namen und nicht nur als Vertreter bzw. Organwalter des Vereins. Vgl. dazu OVG NRW, Beschluss v. 28. 7. 2008 – 8 A 1548/07, juris Rn. 1 (hinsichtlich eines Insolvenzverwalters); *Franßen/Seidel*, IFG NRW, 2007, § 4 Rn. 384 f.

[38–39] Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger von dem Verein lediglich vorgeschoben wird und an den begehrten Informationen keinerlei persönliches Interesse hat. Von einem Rechtsmissbrauch kann vor diesem Hintergrund keine Rede sein. Vgl. zu diesem Problemkreis VG Düsseldorf, Beschluss v. 27. 8. 2014 – 26 K 3308/14, juris Rn. 12 ff.; *Franßen/Seidel* [a. a. O.], § 4 Rn. 403 ff.

[40] II. Allerdings ist der Anspruch des Klägers nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW nicht begründet, weil die streitgegenständliche Rahmenvereinbarung i. S. von § 2 Abs. 3 IFG NRW den Bereich von Forschung und Lehre betrifft. Für eine einschränkende Auslegung, die unmittelbar wissenschaftsrelevante Angelegenheiten aus der Bereichsausnahme des § 2 Abs. 3 IFG NRW ausklammert, ist kein Raum (dazu 1.). § 2 Abs. 3 IFG NRW ist sowohl abstrakt als auch in dieser Interpretation verfassungsgemäß (dazu 2.). Einer Vorlage der Bestimmung an das BVerfG gemäß Art. 100 Abs. 1 GG zur Überprüfung ihrer Grundgesetzkonformität bedarf es somit nicht (dazu 3.).

[41–44] 1. a) Gemäß § 2 Abs. 3 IFG NRW gilt das Informationsfreiheitsgesetz NRW für Forschungseinrichtungen, Hochschulen und Prüfungseinrichtungen nur, soweit sie nicht im Bereich von Forschung, Lehre, Leistungsbeurteilungen und Prüfungen tätig werden. Diese Bereichsausnahme greift im Hinblick auf die Rahmenvereinbarung zwischen der Beklagten und der Beigeladenen vom 26. 3. 2008 über Forschungsprojekte und die Errichtung eines Graduiertenkollegs ein. Mit den Begriffen Forschung und Lehre bezieht sich § 2 Abs. 3 IFG NRW auf das verfassungsrechtliche Begriffsverständnis des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG. Durch den Zugang zu amtlichen Informationen soll es insbesondere nicht dazu kommen, dass die Grundrechtspositionen von Wissenschaft und Forschung gefährdet werden. Vgl. die Begründung des Gesetzentwurfs LT-Drs. 13/1311, S. 10; *Franßen/Seidel* [a. a. O.], § 2 Rn. 286.

[45–46] Das von Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG gewährleistete Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit regelt als wertentscheidende Grundsatznorm das Verhältnis der Wissenschaft zum Staat und schützt als Abwehrrecht die freie wissenschaftliche Betätigung gegen staatliche Eingriffe. Wissenschaft ist ein grundsätzlich von Fremdbestimmung freier Bereich autonomer Verantwortung. Diesem Freiheitsrecht liegt der Gedanke zugrunde, dass eine von gesellschaftlichen Nützlichkeits- und politischen Zweckmäßigkeitsvorstellungen freie Wissenschaft Staat und Gesellschaft im Ergebnis am besten dient. Den Kernbereich wissenschaftlicher Betätigung stellen die auf wissenschaftlicher Eigengesetzlichkeit beruhenden Prozesse, Verhaltensweisen und Entscheidungen bei der Suche nach Erkenntnissen, ihrer Deutung und Weitergabe dar.

Zur Sicherung dieses Bereichs gewährleistet Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG nicht nur die Freiheit von staatlichen Geboten und Verboten, sondern verpflichtet den Staat auch zu Schutz und Förderung und gewährt den in der Wissenschaft Tätigen Teilhabe an öffentlichen Ressourcen und an der Organisation des Wissenschaftsbetriebs (vgl. *BVerfG*, Urteil v. 24. 11. 2010 – 1 BvF 2/05 = *BVerfGE* 128, 1 = DVBl. 2011, 100, juris Rn. 143; Beschlüsse v. 28. 10. 2008 – 1 BvR 462/06 = *BVerfGE* 122, 89 = NJW 2009, 2190, juris Rn. 40; und v. 26. 10. 2004 – 1 BvR 911/00, 1 BvR 927/00, 1 BvR 928/00 = *BVerfGE* 111, 333 = DVBl. 2005, 109, juris Rn. 136; Urteil v. 29. 5. 1973 – 1 BvR 424/71, 1 BvR 325/72 = *BVerfGE* 35, 79 = NJW 1973, 1176, juris Rn. 92 und 98).

[47–48] Forschung i. S. des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG ist als Unterfall von Wissenschaft jede geistige Tätigkeit mit dem Ziel, in methodischer, systematischer und nachprüfbarer Weise neue Erkenntnisse zu gewinnen. Grundrechtlich geschützte Forschung ist auch die Zweck-, Auftrags- oder Ressortforschung, wenn die Tätigkeit nach den Kriterien der Wissenschaftlichkeit und mit wissenschaftlichen Methoden ausgeführt wird. Für den Grundrechtsschutz ist gleichgültig, wer die Vertragspartner einer Auftragsforschung sind, also wer den Auftrag erteilt (Staat, Private) und wo geforscht wird (Universität, außeruniversitäre staatliche Einrichtung, private Einrichtung). Vgl. *BAG*, Urteil v. 19. 3. 2008 – 7 AZR 1100/06 = *BAGE* 126, 211 = NZA 2009, 84, juris Rn. 34 unter Hinweis auf *BVerfGE* 35, 79; *Jarass/Pieroth*, GG, 13. Aufl. 2014, Art. 5 Rn. 137; *Starck*, in: *v. Mangoldt/Klein/Starck*, GG, Bd. 1, 6. Aufl. 2010, Art. 5 Abs. 3 Rn. 355 und 361; *Odendahl*, in: *Schmidt-Bleibtreu/Klein/Hofmann/Henneke*, GG, 13. Aufl. 2014, Art. 5 Rn. 45; *Britz*, in: *Dreier*, GG, Bd. I, 3. Aufl. 2013, Art. 5 Abs. 3 Rn. 19 ff.

[49–50] Die Forschungsfreiheit umfasst die Fragestellung und die Grundsätze der Methodik sowie die Bewertung des Forschungsergebnisses und seine Verbreitung. Daraus ergibt sich zum einen, dass auch im Bereich der Teilhabe am öffentlichen Wissenschaftsbetrieb jedenfalls der oben umschriebene Kernbereich wissenschaftlicher Betätigung grundsätzlich der Selbstbestimmung des einzelnen Grundrechtsträgers vorbehalten bleiben muss. Dem einzelnen Träger des Grundrechts aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG erwächst aus der Wertentscheidung aber zum anderen auch ein Recht auf solche staatlichen Maßnahmen auch organisatorischer Art, die zum Schutz seines grundrechtlich gesicherten Freiheitsraums unerlässlich sind, weil sie ihm freie wissenschaftliche Betätigung überhaupt erst ermöglichen. Wäre dies nicht der Fall, so würde die wertentscheidende Grundsatznorm ihrer Schutzwirkung weitgehend beraubt. Diese Befugnis des einzelnen Grundrechtsträgers, gegenüber der öffentlichen Gewalt die Beachtung der wertentscheidenden Grundsatznorm durchsetzen zu können, gehört zum Inhalt des Individualgrundrechts, dessen Wirkungskraft dadurch verstärkt wird. Ein effektiver Grundrechtsschutz erfordert adäquate organisationsrechtliche Vorkehrungen. Vgl. *BVerfGE* 35, 79, juris Rn. 92 und 97 f. und 110.

[51–52] Die gesetzgeberische Gestaltungsfreiheit ist deshalb auch im Bereich derjenigen Angelegenheiten, die als „wissenschaftsrelevant“ angesehen werden müssen, d. h. die Forschung und Lehre unmittelbar berühren, durch Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG begrenzt. Gleichermäßen geschützt sind mit anderen Worten alle Aktivitäten der Forschung mit allen vorbereitenden und unterstützenden Tätigkeiten. Dazu zählen insbesondere die Planung wissenschaftlicher Vorhaben, d. h. die Forschungsplanung, das Aufstellen von Lehrprogrammen und die Planung des Lehrangebotes, die Koor-

dinierung der wissenschaftlichen Arbeit, also das Abstimmen der Forschungsvorhaben und der Lehrangebote aufeinander, die Harmonisierung der Lehraufgaben mit den Forschungsvorhaben, ferner die organisatorische Betreuung und Sicherung der Durchführung von Forschungsvorhaben und Lehrveranstaltungen, insbesondere ihre haushaltsmäßige Betreuung einschließlich der Mittelvergabe, die Errichtung und der Einsatz von wissenschaftlichen Einrichtungen und Arbeitsgruppen, die Festsetzung der Beteiligungsverhältnisse bei wissenschaftlichen Gemeinschaftsaufgaben, die Festlegung und Durchführung von Studien- und Prüfungsordnungen. Schließlich sind hierher auch die Personalentscheidungen in Angelegenheiten der Hochschullehrer und ihrer wissenschaftlichen Mitarbeiter zu rechnen. Vgl. *BVerfGE* 128, 1, juris Rn. 240; und *BVerfGE* 35, 79, juris Rn. 115; *Jarass/Pieroth* [a. a. O.], Art. 5 Rn. 138; *Odendahl*, in: *Schmidt-Bleibtreu/Klein/Hofmann/Henneke* [a. a. O.], Art. 5 Rn. 45; *Starck*, in: *v. Mangoldt/Klein/Starck* [a. a. O.], Art. 5 Abs. 3 Rn. 370 f.; *Britz*, in: *Dreier* [a. a. O.], Art. 5 Abs. 3 Rn. 25.

[53] Dies zugrunde gelegt, ist die streitige Rahmenvereinbarung insgesamt dem Bereich von Forschung und Lehre im Verständnis des § 2 Abs. 3 IFG NRW zuzurechnen. Sie ist in den Schutzbereich des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG einbezogen, der mit der Bereichsausnahme des § 2 Abs. 3 IFG NRW deckungsgleich ist.

[54] Der Rahmenvertrag regelt Forschungs- und Lehrangelegenheiten jedenfalls in Gestalt von unmittelbar wissenschaftsrelevanten Angelegenheiten. Dies geht aus der hinreichend konkreten Schilderung des Vertragsinhalts durch die Beklagte namentlich in ihrem Schreiben an den Kläger vom 30. 3. 2009 und präzisiert durch ihren Schriftsatz vom 17. 8. 2015 hervor. Darin hat die Beklagte zum Regelungsgehalt Folgendes ausgeführt: Das Kooperationsabkommen betreffe zum einen im Wesentlichen die Organisation und die Auswahl von pharmazeutischen Forschungsvorhaben, die Strukturbedingungen von deren Finanzierung sowie die Verwertung von deren Ergebnissen. Im Einzelnen solle sich die Zusammenarbeit zwischen der Beklagten und der Beigeladenen auf die Gebiete der Kardiologie, der Onkologie, der Augenheilkunde, der Neurologie und Psychiatrie sowie der Kinderheilkunde erstrecken. Ein gemeinsamer Lenkungsausschuss („Steering Committee“) mit paritätischer Besetzung treffe die Auswahl unter den in Frage kommenden Einzelprojekten, erstelle den Forschungsplan und kontrolliere in einem geregelten Verfahren die planungsadäquate Umsetzung der Projekte. Die organisatorische Vorbereitung und Sicherstellung aller hierfür erforderlichen Verfahrensschritte obliege dem Geschäftsführer des Lenkungsausschusses („Liaison Officer“). Diese zentrale Funktion übernehme der Leiter des Zentrums für klinische Studien der Medizinischen Fakultät der Beklagten. Zum anderen schließe der Kontrakt ein Graduiertenkolleg für „Pharmakologie und Therapieforschung“ ein. Darin würden Graduierten der Fächer Medizin, Chemie, Biologie, Biochemie und Pharmazie zwei- und dreijährige Promotionspfade an der Medizinischen Fakultät sowie an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät zur Verfügung gestellt. Inhaltlich sollten die Doktorarbeiten aus den Forschungsgebieten der Toxikologie, Tiermodell-Entwicklung und Identifikation von Biomarkern bei internistischen und neurologischen Erkrankungen im Vordergrund stehen. Die Einrichtung des Kollegs erfolge nach den etablierten Strukturvorgaben und Gütekriterien unter dem Dach der „Graduate School of Biological Science“ der Beklagten. Auch diese wissenschaftsbezogene Organisationsentscheidung stelle Forschung und Lehre i. S. des § 2 Abs. 3 IFG NRW, Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG dar.

[55] Dass die Auswahl der einzelnen Forschungsprojekte auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung erst später erfolgt, ist für die Qualifizierung als unmittelbar wissenschaftsrelevante Angelegenheit und damit die Anwendung des § 2 Abs. 3 IFG NRW unerheblich. Ungeachtet dieses Umstands stellt der Vertrag verbindlich strukturell die Weichen für das Ob und das Wie der Durchführung von Forschungsprojekten und damit für die Gewinnung von Forschungsergebnissen einschließlich deren nachfolgender Verwertung innerhalb der vereinbarten Forschungspartner-

schaft. Von derartigen organisatorischen Grundentscheidungen ist der Erfolg jeder Forschungsarbeit im universitären Bereich oder an außeruniversitären Forschungsinstituten abhängig oder wird von ihr doch erheblich beeinflusst. Ihr Bezug zu Forschung und Lehre ist unmittelbar.

[56] Soweit einzelne Regelungen der Rahmenvereinbarung für sich gesehen keine unmittelbar wissenschaftsrelevanten Angelegenheiten betreffen (etwa Laufzeit, Kündigungsfrist), unterfallen sie trotzdem der Bereichsausnahme des § 2 Abs. 3 IFG NRW, weil die Beklagte mit dem Vertragswerk insgesamt im Bereich Forschung und Lehre tätig wird. Eine isolierte Einordnung dieser Nebenregelungen wird dem Gesamtzweck der Vereinbarung nicht gerecht.

[57–58] b) Für eine einschränkende Auslegung, die unmittelbar wissenschaftsrelevante Angelegenheiten jenseits des Kernbereichs des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG aus dem Anwendungsbereich des § 2 Abs. 3 IFG NRW ausklammert, ist kein Raum. Anders *Franßen/Seidel*, IFG NRW, 2007, § 2 Rn. 298 ff.

[59–60] Der Wortlaut des § 2 Abs. 3 IFG NRW unterscheidet nicht zwischen dem Kernbereich und Randbereichen von Forschung und Lehre. Auch die Gesetzesbegründung differenziert mit Blick auf § 2 Abs. 3 IFG NRW nicht nach verschiedenen Graden der Schutzwürdigkeit von grundrechtlich geschützten wissenschaftlichen Forschungs- und Lehrvorhaben. Der Gesetzgeber hat die Norm – wie schon angesprochen – unumschränkt damit begründet, dass der Informationszugang nicht dazu führen soll, dass die Grundrechtspositionen von Wissenschaft und Forschung gefährdet werden. Vgl. nochmals die Begründung des Gesetzentwurfs LT-Drs. 13/1311, S. 10.

[61–63] Darin kommt die bewusste gesetzgeberische Entscheidung zugunsten einer dem Informationsfreiheitsgesetz NRW vorgelagerten Bereichsausnahme und zulasten eines in das System des Informationsfreiheitsgesetzes NRW integrierten Ausschlussgrundes gemäß §§ 6 ff. IFG NRW zum Ausdruck. Diese Konstruktion des § 2 Abs. 3 IFG NRW gepaart mit seinem Wortlaut und seiner systematischen Stellung im Gesetz versperrt Interpretationsansätze, die ihn einem der Ablehnungsgründe der §§ 6 ff. IFG NRW angleichen oder nach dem Vorbild des § 8 Satz 3 IFG NRW contra legem um eine Abwägungsklausel anreichern wollen. Die generelle Beobachtung, dass informationsfreiheitsrechtliche Ausnahmetatbestände regelmäßig eng zu verstehen sind (vgl. dazu *BVerwG*, Urteil v. 15. 11. 2012 – 7 C 1.12 = NVwZ 2013, 431, juris Rn. 39; Beschluss v. 9. 11. 2010 – 7 B 43.10 = NVwZ 2011, 235 = juris Rn. 12; *OVG NRW*, Urteile v. 2. 6. 2015 – 15 A 1997/12, juris Rn. 85; und v. 19. 3. 2013 – 8 A 1172/11 = DVBl. 2013, 981, juris Rn. 52), ändert an diesem speziellen Befund nichts.

[64–65] Die gesetzgeberische Entscheidung zugunsten einer informationsfreiheitsrechtlichen Bereichsausnahme wird zusätzlich durch den durch Art. 1 des Hochschulzukunftsgesetzes NRW vom 16. 9. 2014 (GV. NRW. S. 547) in das Hochschulgesetz NRW neu eingefügten § 71a HG NRW unterstrichen, der Regelungen zur Transparenz bei der Forschung mit Drittmitteln statuiert. Gemäß § 71a Abs. 1 HG NRW informiert das Rektorat die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über abgeschlossene Forschungsvorhaben, die aus Mitteln Dritter finanziert werden. Hinsichtlich des Schutzes personenbezogener Daten gelten die §§ 9 und 10 IFG NRW entsprechend (§ 71a Abs. 2 HG NRW); eine Information findet nicht statt, soweit durch die Übermittlung der Information ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart wird und dadurch die Gefahr des Eintritts eines wirtschaftlichen Schadens entsteht (§ 71a Abs. 3 Satz 1 HG NRW). Der nordrhein-westfälische Landesgesetzgeber hat sich damit auch in der neuesten gesetzgeberischen Entwicklung dagegen entschieden, universitäre Forschungs-, Entwicklungs- und Lehrvorhaben mit subjektiv-rechtlich ausgestalteten Informations-

zugangsansprüchen Dritter nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW zu konfrontieren. Vielmehr hat der Gesetzgeber es bei einer bloßen (objektiv-rechtlichen) Informationsverpflichtung der Hochschule belassen, die im Hinblick auf den Schutz personenbezogener Daten und von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen Schutzmechanismen ähnlich den im Informationsfreiheitsgesetz NRW vorgesehenen unterliegt. Vgl. insoweit die Begründung des Gesetzentwurfs der Landesregierung LT-Drs 16/5410, S. 375.

[66] 2. Eine restriktive Lesart des § 2 Abs. 3 IFG NRW, wie sie der Kläger befürwortet, ist auch verfassungsrechtlich nicht geboten.

[67–69] a) Dies gilt zunächst mit Blick auf Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG. Soweit neben den Kernbereich der Forschungs- und Lehrfreiheit ein Sektor unmittelbar wissenschaftsrelevanter Angelegenheiten gestellt wird, genießt auch dieser den umfassenden Schutz des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG; er ist nicht vom Schutzbereich des Grundrechts ausgenommen. Dies hat zur Konsequenz, dass auch diesbezüglich das allgemeine Eingriffs- und verfassungsrechtliche Rechtfertigungsregime gilt. Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG schützt gegen jegliche Eingriffe in die Autonomie von Wissenschaft und Hochschulen. Der Staat muss die Wissenschaftsfreiheit ggf. auch vor Störungen durch Dritte schützen. Vgl. *BVerfGE* 111, 333, juris Rn. 134 ff.; und [Beschluss] v. 7. 10. 1980 – 1 BvR 1289/78 = *BVerfGE* 55, 37 = NJW 1981, 741, juris Rn. 117; *Jarass/Piero* [a. a. O.], Art. 5 Rn. 142 und 145; *Starck*, in: *v. Mangoldt/Klein/Starck* [a. a. O.], Art. 5 Abs. 3 Rn. 413; *Britz*, in: *Dreier* [a. a. O.], Art. 5 Abs. 3 Rn. 35 ff.

[70–71] Bei der Umsetzung dieses grundrechtlichen Auftrags hat er einen erheblichen Gestaltungsspielraum. Vgl. *BVerfG*, Beschluss v. 31. 5. 1995 – 1 BvR 1379/94, 1 BvR 1413/94 = *BVerfGE* 93, 85 = DVBl. 1995, 1076, juris Rn. 38; *BVerfGE* 35, 79, juris Rn. 90; *Jarass/Piero* [a. a. O.], Art. 5 Rn. 146; *Odendahl*, in: *Schmidt-Bleibtreu/Klein/Hofmann/Henneke* [a. a. O.], Art. 5 Rn. 47; *Starck*, in: *v. Mangoldt/Klein/Starck* [a. a. O.], Art. 5 Abs. 3 Rn. 413; *Britz*, in: *Dreier* [a. a. O.], Art. 5 Abs. 3 Rn. 42 ff.

[72–73] Hiervon ausgehend ist nicht ersichtlich, dass einer Tangierung der Wissenschaftsfreiheit in einzelnen Fällen der Drittmittelforschung nur durch Eröffnung eines subjektiven Informationsanspruchs für jedermann begegnet werden kann. Vielmehr ist es angesichts der grundgesetzlichen Wertentscheidung, die der Autonomie von Forschung und Lehre gegenüber dem Staat und ggf. auch privaten Dritten einen hohen Stellenwert beimisst, nicht zu beanstanden, dass der Gesetzgeber mit § 2 Abs. 3 IFG NRW Forschung und Lehre gegenüber allgemeinen Informationszugangsansprüchen immunisiert, indem er die Bereichsausnahme mit Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG parallelisiert hat. Ähnlich argumentieren das *VG Mainz*, Beschluss v. 7. 9. 2009 – 3 L 762/09.MZ, juris Rn. 4 (zu § 2 IFG Rh.-Pf.); sowie das *VG Braunschweig*, Urteil v. 26. 6. 2013 – 5 A 33/11, juris Rn. 21 (zu § 6 Satz 1 IFG).

[74] b) § 2 Abs. 3 IFG NRW verstößt weder abstrakt noch in dieser konkretisierenden Auslegung gegen Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 GG, dem zufolge jeder das Recht hat, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten.

[75–77] § 2 Abs. 3 IFG NRW greift schon nicht in den Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 GG ein. Aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 GG ergibt sich kein verfassungsunmittelbares Recht auf Eröffnung einer Informationsquelle. Erst nach Herstellung der allgemeinen Zugänglichkeit und nur in ihrem Umfang kann der grundrechtliche Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG betroffen

sein. Hoheitliche Beeinträchtigungen dieses Zugangs sind Grundrechtseingriffe.

Allgemein zugänglich ist eine Informationsquelle, wenn sie geeignet und bestimmt ist, der Allgemeinheit, also einem individuell nicht bestimmbar Personenkreis, Informationen zu verschaffen. Geeignet als Informationsquellen sind alle Träger von Informationen, darunter auch Ereignisse und Vorgänge. Geschützt ist daher nicht nur die Unterrichtung aus der Informationsquelle, sondern auch die Informationsaufnahme an einer Quelle. Das Grundrecht gewährleistet aber nur das Recht, sich ungehindert aus einer schon für die allgemeine Zugänglichkeit bestimmten Quelle zu unterrichten. Fehlt es an dieser Bestimmung, ist die Informationsbeschaffung nicht vom Grundrecht der Informationsfreiheit geschützt. Das Grundrecht umfasst allerdings ein gegen den Staat gerichtetes Recht auf Zugang in Fällen, in denen eine im staatlichen Verantwortungsbereich liegende Informationsquelle aufgrund (einfach-)rechtlicher Vorgaben zur öffentlichen Zugänglichkeit bestimmt ist, der Staat den Zugang aber verweigert. Vgl. *BVerfG*, Urteil v. 24. 1. 2001 – 1 BvR 2623/95, 1 BvR 622/99 = *BVerfGE* 103, 44 = DVBl 2001, 456, juris Rn. 55 f.; *OVG NRW*, Beschluss v. 27. 6. 2012 – 5 B 1463/11 = DVBl. 2012, 1113, juris Rn. 26; *Jarass/Piero*th [a. a. O.], Art. 5 Rn. 24 f. und 28; *Schulze-Fielitz*, in: *Dreier* [a. a. O.], Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 Rn. 244; *Odendahl*, in: *Schmidt-Bleibtreu/Klein/Hofmann/Henneke* [a. a. O.], Art. 5 Rn. 15; *Starck*, in: *v. Mangoldt/Klein/Starck* [a. a. O.], Art. 5 Abs. 1, 2 Rn. 50; *Bethge*, in: *Sachs*, GG, 7. Aufl. 2014, Art. 5 Rn. 59a ff.

[78–79] Ausgehend davon ist ein Eingriff durch § 2 Abs. 3 IFG NRW in den Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 GG zu verneinen. § 2 Abs. 3 IFG NRW nimmt amtliche Informationen im Bereich von Forschung und Lehre gerade von der allgemeinen Zugänglichkeit aus. Einen Anspruch, den Informationszugang auch auf diesen Typ von Informationen auszudehnen, verschafft Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 GG nicht. Vgl. dazu auch *VG Braunschweig*, Urteil v. 26. 6. 2013 – 5 A 33/11, juris Rn. 27 (im Hinblick auf § 6 Satz 1 IFG); genauso für die Pressefreiheit des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG: *OVG Berlin-Brandenburg*, Urteil v. 21. 8. 2014 – OVG 12 B 14.12 = NVwZ-RR 2015, 123, juris Rn. 25.

[80–82] c) § 2 Abs. 3 IFG NRW steht nicht im Widerspruch zu dem Demokratieprinzip aus Art. 20 Abs. 1, Abs. 2 GG. Auch die Öffentlichkeit der staatlichen Beratungs- und Entscheidungsprozesse ist Bestandteil des demokratischen Prinzips. Als Kontrollinstrument staatlicher Machtausübung ist sie zugleich ein rechtsstaatliches Anliegen. Das Öffentlichkeitsgebot gilt abgeschwächt auch für die Exekutive. Insbesondere ist die Regierung verpflichtet, der Öffentlichkeit ihre Politik, ihre Maßnahmen und Vorhaben sowie die künftig zu lösenden Fragen darzulegen und zu erläutern. Daher ist die Öffentlichkeitsarbeit der Regierung nicht nur zulässig, sondern auch notwendig, um den Grundkonsens im demokratischen Gemeinwesen lebendig zu erhalten. Konkrete Publizitätspflichten vermag das Demokratieprinzip aber weder für die Regierung noch für die Verwaltung zu begründen. Vgl. zum Ganzen *BVerfG*, Urteil v. 4. 7. 2007 – 2 BvE 1/06, 2 BvE 2/06, 2 BvE 3/06, 2 BvE 4/06 = *BVerfGE* 118, 277 = NVwZ 2007, 916, juris Rn. 270; Beschluss v. 23. 2. 1983 – 2 BvR 1765/82 = *BVerfGE* 63, 230 = NJW 1983, 1105, juris Rn. 53; *Jarass/Piero*th [a. a. O.], Art. 20 Rn. 11 ff., jeweils m. w. N.

[83] Aus diesem Grund gebietet das Demokratieprinzip dem Gesetzgeber nicht, den Informationszugang auch hinsichtlich des Bereichs von Forschung und Lehre einzuführen. Ein solcher ist auch nicht zwingend vonnöten, um die im demokratischen Gemeinwesen notwendige politische Publizität herzustellen. Eine substantielle öffentliche Diskussion über und eine effektive öffentliche Kontrolle von Forschungsvorhaben – einschließlich unmittelbar wissenschaftsrelevanter Angelegenheiten –, die gleichzeitig das Grundrecht aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG respektiert, kann auch

ohne einen korrespondierenden Informationszugangsanspruch durch das Informationsfreiheitsgesetz NRW stattfinden. Diskussionen über die Richtung und die Möglichkeitsbedingungen von Forschung und Lehre können im öffentlichen, d. h. auch parlamentarischen Raum geführt werden. Auch auf diese Weise erscheint das Verhältnis zwischen einer politisch-rechtlichen Einflussnahme auf Forschung und Lehre einerseits und deren verfassungsrechtlich garantierter Autonomie andererseits als vertretbar austariert.

[84–86] d) § 2 Abs. 3 IFG NRW steht mit dem Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG im Einklang. Der allgemeine Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG gebietet dem Normgeber, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln.

Aus ihm ergeben sich je nach Regelungsgegenstand und Differenzierungsmerkmalen unterschiedliche Grenzen für den Gesetzgeber, die von gelockerten, auf das Willkürverbot beschränkten Bindungen bis hin zu strengen Verhältnismäßigkeitserfordernissen reichen können. [Wird ausgeführt.] Der allgemeine Gleichheitssatz ist nicht schon verletzt, wenn der Gesetzgeber Differenzierungen, die er vornehmen darf, nicht vornimmt. Es bleibt grundsätzlich ihm überlassen, diejenigen Sachverhalte auszuwählen, an die er dieselbe Rechtsfolge knüpft, die er also im Rechtssinn will. Allerdings muss er die Auswahl sachgerecht treffen. Zu einer Differenzierung bei ungleichen Sachverhalten ist der Gesetzgeber danach nur verpflichtet, wenn die tatsächliche Ungleichheit so groß ist, dass sie bei einer am Gerechtigkeitsgedanken orientierten Betrachtungsweise nicht unberücksichtigt bleiben darf. Vgl. *BVerfG*, Beschlüsse v. 7. 5. 2013 – 2 BvR 909/06, 2 BvR 1981/06, 2 BvR 288/07 = *BVerfGE* 133, 377 = DVBl. 2013, 909, juris Rn. 86; und v. 16. 7. 2012 – 1 BvR 2983/10 = NVwZ 2012, 1535, juris Rn. 41 ff., jeweils m. w. N.

[87–88] Dabei gilt ein stufenloser, am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit orientierter verfassungsrechtlicher Prüfungsmaßstab, dessen Inhalt und Grenzen sich nicht abstrakt, sondern nur nach den jeweils betroffenen unterschiedlichen Sach- und Regelungsbereichen bestimmen lassen. Eine strengere Bindung des Gesetzgebers ist insbesondere anzunehmen, wenn die Differenzierung an Persönlichkeitsmerkmale anknüpft, wobei sich die verfassungsrechtlichen Anforderungen umso mehr verschärfen, je weniger die Merkmale für Einzelne verfügbar sind. Eine strengere Bindung des Gesetzgebers kann sich auch aus den jeweils betroffenen Freiheitsrechten ergeben. Im Übrigen hängt das Maß der Bindung u. a. davon ab, inwieweit die Betroffenen in der Lage sind, durch ihr Verhalten die Verwirklichung der Kriterien zu beeinflussen, nach denen unterschieden wird. Vgl. *BVerfG*, Beschluss v. 19. 12. 2012 – 1 BvL 18/11 = *BVerfGE* 133, 1 = NJW 2013, 1418, juris Rn. 45, m. w. N.

[89–92] Zieht man diese Grundsätze heran, scheidet die Annahme aus, dass § 2 Abs. 3 IFG NRW dem Gleichheitssatz zuwiderläuft. Es fehlt schon an einer Ungleichbehandlung vergleichbarer Personen und Sachverhalte. § 2 Abs. 3 IFG NRW behandelt alle von ihm betroffenen Normadressaten gleich. Wie die informationsfreiheitsrechtliche Rechtslage im Bund oder in anderen Bundesländern ist, ist für diese Bewertung unerheblich. Dies sind andere Normgeber mit anderen Normadressaten. Wird der Landesgesetzgeber – wie hier – innerhalb seiner Gesetzgebungskompetenz tätig, können sich die davon Betroffenen zur Begründung eines Verstoßes gegen Art. 3 Abs. 1 GG nicht auf abweichende Regelungen im Bund und in anderen Ländern berufen. Vgl. dazu *BVerfG*, Beschluss v. 7. 11. 2002 – 2 BvR 1053/98 = *BVerfGE* 106, 225 = NVwZ 2003, 720, juris Rn. 48, m. w. N. Dass der Gesetzgeber sich mit § 2 Abs. 3 IFG NRW für das Modell der Bereichsausnahme – und anders als etwa bei der vom Kläger angeführten Landesverteidigung gegen eine Ausgestaltung als nachgelagerter Ablehnungsgrund, der in §§ 6 ff. IFG NRW eingegliedert wäre – entschieden hat, liegt innerhalb seines oben erwähnten weiten Gestaltungsspielraums und ist ebenfalls mit Blick auf Art. 3 Abs. 1 GG bedenkenfrei.

[93–96] 3. Einer Vorlage an das *BVerfG* gemäß Art. 100 Abs. 1 GG zur Überprüfung der Grundgesetzkonformität

von § 2 Abs. 3 IFG NRW bedarf es somit nicht. [Wird ausgeführt.]

[97] III. Soweit einzelne Regelungen der Rahmenvereinbarung zwischen der Beklagten und der Beigeladenen vom 26. 3. 2008 Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Beigeladenen enthalten, ist insofern zudem die Ablehnung des Informationszugangsgesuchs des Klägers gemäß § 8 Satz 1 IFG NRW gerechtfertigt.

[98–100] Der Antrag auf Informationszugang ist gemäß § 8 Satz 1 IFG NRW abzulehnen, soweit durch die Übermittlung der Information ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart wird und dadurch ein wirtschaftlicher Schaden entstehen würde. Geschäftsgeheimnisse i. S. von § 8 Satz 1 IFG NRW betreffen den kaufmännischen Teil eines Gewerbebetriebes, der nur einem begrenzten Personenkreis bekannt ist und mit Blick auf die berechtigten wirtschaftlichen Interessen nach dem Willen des Unternehmers geheim gehalten werden soll. Hierzu zählen Preiskalkulationen, Bezugsquellen, Ertragslage, Kreditwürdigkeit, Geschäftsverbindungen, Marktstrategien sowie Kundenlisten. Vgl. *OVG NRW*, Urteile v. 2. 6. 2015 – 15 A 1997/12, juris Rn. 115; und v. 17. 5. 2006 – 8 A 1642/05 = *NWVBl.* 2006, 292, juris Rn. 64; zu § 6 Satz 2 IFG Bund: *OVG NRW*, Urteil v. 19. 3. 2013 – 8 A 1172/11 = *DVBl.* 2013, 981, juris Rn. 125 ff.

[101–102] Ein wirtschaftlicher Schaden ist anzunehmen, wenn die in Anspruch genommene öffentliche Stelle oder der betroffene Dritte, auf den sich die begehrte amtliche Information bezieht, konkret und substantiiert deutlich machen, dass sich ihre Wettbewerbssituation durch die Offenbarung des Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses nachhaltig verschlechtern wird. Vgl. *OVG NRW* v. 2. 6. 2015 [a. a. O.], juris Rn. 119; *Franßen/Seidel*, IFG NRW, 2007, § 8 Rn. 878 f.

[103] Diese Voraussetzungen sind im konkreten Fall gegeben. Namentlich haben die Beigeladene in ihrem Schreiben an die Beklagte vom 30. 6. 2009 sowie im Zuge des gerichtlichen Verfahrens die Beklagte mit ihrem den Vertragsinhalt konkretisierenden Schriftsatz vom 17. 8. 2015 hinreichend konkret dargelegt, dass ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis offenbart würde, wenn der Kläger den streitbefangenen Informationszugang erhielte. Die Beigeladene und die Beigeladenen haben damit auch hinreichend substantiiert aufgezeigt, dass der Beigeladenen durch die Gewährung des Informationszugangs ein wirtschaftlicher Schaden entstehen würde.

[104] Nach dem plausiblen Vorbringen der Beklagten und der Beigeladenen enthält der Rahmenvertrag Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, weil er die Forschungskooperation der Beigeladenen mit der Beklagten, ihre Ziele und die exakte Vorgehensweise zur Erreichung dieser Ziele – insbesondere in den Abschnitten 1 und 2 der Vereinbarung – detailliert beschreibt. Daraus lassen sich für Wettbewerber Rückschlüsse auf Marktstrategien und aktuelle sowie zukünftige Forschungsprojekte der Beigeladenen im pharmazeutischen Bereich ziehen. Es ließe sich ferner anhand der individuell ausgehandelten Vertragskonditionen – etwa in den Abschnitten 4 und 5 des Vertragswerks zur finanziellen Kompensation, zur Verwendung der Forschungsergebnisse und der Nutzungsrechte – erkennen, unter welchen Bedingungen die Beigeladene augenscheinlich bereit ist, die Geschäftsbeziehung einer Forschungskooperation mit einer Universität einzugehen.

[105] Es ist im Weiteren nachvollziehbar, dass der Beigeladenen ein wirtschaftlicher Schaden entstünde, wenn der Rahmenvertrag im Detail publik würde. Dadurch würde sich ihre Marktsituation in der Pharma-Branche absehbar nach-

haltig verschlechtern. Konkurrenten der Beigeladenen würden durch eine Kenntnis der Vertragsklauseln in die Lage versetzt, die erkennbaren Marktstrategien der Beigeladenen zu durchkreuzen oder ihr beim Abschluss von Forschungskooperationen zuvorzukommen, indem sie bessere Vertragsbedingungen anböten als die Beigeladene. Würde der Beigeladenen der Wettbewerb um besonders qualifizierte (universitäre) Kooperationspartner erschwert, würde ihre Forschungsarbeit, ihre Innovationsfähigkeit und damit ihre Marktbeständigkeit Schaden nehmen.

[106] Es ist auch überzeugend, dass eine bloße Schwärzung einzelner Zahlenangaben im Rahmenvertrag diesen Schadenseintritt nicht verhindern könnte. Auch aus den nicht unkenntlich gemachten Informationen über die Einzelheiten der Zusammenarbeit zwischen der Beigeladenen und der Beklagten können Schlussfolgerungen im Hinblick auf die wirtschaftlichen und strategischen (Forschungs-)Überlegungen der Beigeladenen gezogen werden.

[107–110] Der Ablehnungsgrund des § 8 Satz 1 IFG NRW ist nicht gemäß § 8 Satz 3 IFG NRW ausgeschlossen. Nach dieser Vorschrift gilt § 8 Satz 1 IFG NRW nicht, wenn die Allgemeinheit ein überwiegendes Interesse an der Gewährung des Informationszugangs hat und der eintretende Schaden nur geringfügig wäre. Das Interesse der Allgemeinheit ist entsprechend dem Zweck des Gesetzes – interessierten Personen Zugang zu einer bestimmten amtlichen Information zu verschaffen – anhand des Kreises der von einem Verwaltungshandeln im weitesten Sinne Betroffenen zu bestimmen. Vgl. *VG Düsseldorf*, Urteil v. 9. 7. 2004 – 26 K 4163/03, juris Rn. 26; *Franßen/Seidel* [a. a. O.], § 8 Rn. 910.

[111–112] Ist ein Interesse der Allgemeinheit festzustellen und der zu erwartende wirtschaftliche Schaden geringfügig, fällt die Abwägung regelmäßig zugunsten der Informationsfreiheit aus. Ob ein Schaden geringfügig ist, ist jedoch im Lichte des Eigentumsgrundrechts aus Art. 14 Abs. 1 GG zu beurteilen, unter dessen Schutz Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse stehen. Dieser verfassungsrechtliche Schutz indiziert wiederum, dass die Geringfügigkeit eines wirtschaftlichen Schadens grundsätzlich nur ausnahmsweise anzunehmen ist und ein Informationszugang demgegenüber nur in Frage kommt, wenn er zum Schutz eindeutig höher-rangiger Rechtsgüter der Allgemeinheit erforderlich ist. Vgl. *OVG S.-H.*, Beschluss v. 22. 6. 2005 – 4 LB 30/04, juris Rn. 62 (zu § 11 IFG S.-H.); *Franßen/Seidel*, IFG NRW, 2007, § 8 Rn. 912 ff.

[113–114] Vorliegend ist dies nicht der Fall. Die Beklagte und die Beigeladene haben – wie ausgeführt – verdeutlicht, dass sich die Marktposition der Beigeladenen im Pharmabereich im Falle einer Offenlegung des Rahmenvertrags – in seiner unteilbaren Gesamtheit – erheblich verschlechtern kann. Dies ist keine geringfügige Schadensposition, weil die Wettbewerbsfähigkeit der Beigeladenen nicht zuletzt von einer innovativen und qualifizierten Forschungsarbeit abhängt. Dagegen fallen keine eindeutig überwiegenden Allgemeininteressen ins Gewicht. Der Rahmenvertrag betrifft nur die Forschungszusammenarbeit zwischen der Beklagten und der Beigeladenen. Eigene Interessen Dritter werden durch ihn nicht unmittelbar berührt. Außerdem informieren die Angaben, welche die Beklagte in ihrem Schreiben an den Kläger vom 30. 3. 2009 und in ihrem Schriftsatz vom 17. 8. 2015 zu dem Vertragsinhalt gemacht haben, so eingehend über diesen, dass schon auf dieser Grundlage eine substantielle Debatte über Forschungspartnerschaften von Universitäten und Pharmaunternehmen oder darüber, wie viele Rechte eine staatliche Einrichtung wie die Beklagte an ein

privatwirtschaftliches Unternehmen abtreten darf, stattfinden kann.

[115] IV. Um zu dieser Überzeugung zu gelangen, bedarf es weder der von dem Kläger angeregten Zeugenvernehmung einer Pressesprecherin der Beklagten (dazu 1.) noch eines In-camera-Verfahrens gemäß § 99 Abs. 2 VwGO (dazu 2.).

[116] 1. Wie die Pressesprecherin der Beklagten den Vertragsinhalt in einem Pressegespräch eingestuft hat, ist für dessen informationsfreiheitsrechtliche Qualifizierung ohne Belang. Abgesehen davon hat die Pressesprecherin in dem von dem Kläger vorgelegten Zeitungsartikel vom 21.11.2012 lediglich kundgetan, sie sehe keine kritischen Vertragsinhalte, die „einer Veröffentlichung nach entsprechendem Richterspruch“ entgegenstünden. Damit ist letztlich nur erklärt, die Beklagte werde sich nach Beendigung des gerichtlichen Verfahrens im Falle ihres Unterliegens rechtskonform verhalten.

[117–118] 2. Auf der nach §§ 86 Abs. 1, Abs. 2, 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO zu beurteilenden Ebene der informationsfreiheitsrechtlichen Sachverhaltsfeststellung und -würdigung ist zu prüfen, ob anhand des konkreten Inhalts der zur Verfügung stehenden Akten bzw. mittels der dazu gemachten behördlichen Angaben verifiziert werden kann, dass ein Ablehnungsgrund (auch) hinsichtlich der nicht zur Verfügung stehenden (Teile der) Information vorliegt. Vgl. insoweit *BVerwG*, Urteil v. 27.6.2013 – 7 A 15.10 = *NVwZ* 2013, 1285, juris Rn. 20, m.w.N.; *OVG NRW*, Urteil v. 2.6.2015 – 15 A 2062/12, juris Rn. 89.

[119–120] Allein aus dem Umstand, dass Streitgegenstand des Verfahrens zur Hauptsache die Pflicht zur Vorlage der Behördenakten ist, folgt nicht, dass es zwingend der Einsicht in die zurückgehaltenen Akten bedarf. Streitigkeiten um Informationszugangsrechte führen nicht gleichsam automatisch zur Verlagerung in das In-camera-Verfahren des § 99 Abs. 2 VwGO. Dies gilt sowohl mit Blick auf prozedurale als auch hinsichtlich materieller Geheimhaltungsgründe. Auch für deren Feststellung muss der konkrete Akteninhalt nicht zwingend rechtserheblich sein. Das Hauptsachegericht muss zunächst die ihm nach dem Amtsermittlungssatz zur Verfügung stehenden Mittel ausschöpfen, um den Sachverhalt aufzuklären. Je nach Fallkonstellation fordert es vor Erlass eines Beweisbeschlusses die aktenverweigernde Stelle ggf. auf, weitere Angaben mit abstrakter Umschreibung zur Kategorisierung der einzelnen in den zurückgehaltenen Akten befindlichen Schriftstücke einschließlich der Anlagen etwa in Form eines mit (paginierten) Blattzahlen spezifizierten Inhaltsverzeichnisses zu machen. Auch die Durchführung einer mündlichen Verhandlung oder eines Erörterungstermins kann hinreichende Grundlage für die Feststellung sein, dass eine Einsicht in die zurückgehaltenen Unterlagen entscheidungserheblich ist, weil die Angaben der Behörde – unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Erörterung der Sach- und Rechtslage – nicht ausreichen, um zu prüfen, ob die tatbestandlichen Voraussetzungen der geltend gemachten fachgesetzlichen Ausnahmegründe vorliegen. Vgl. *BVerwG*, Beschlüsse v. 6.4.2011 – 20 F 20.10 = *NVwZ* 2011, 880, juris Rn. 8; v. 2.11.2010 – 20 F 2.10 = *NVwZ* 2011, 233, juris Rn. 12f.; v. 25.6.2010 – 20 F 1.10 = *NVwZ* 2010, 1495, juris Rn. 7; *OVG NRW* v. 2.6.2015 [a. a. O.], juris Rn. 91.

[121] Gemessen daran ist ein In-camera-Verfahren nach § 99 Abs. 2 VwGO nicht veranlasst. Bereits mit Hilfe des vorliegenden Akteninhalts und des – ausführlichen – Vortrags der Beklagten und der Beigeladenen zu der Bereichsausnahme des § 2 Abs. 3 IFG und zu dem Ausschlussgrund des § 8 IFG NRW lässt sich hinreichend sicher beurteilen, dass diese Bestimmungen eingreifen und einem Informationszugangsanspruch des Klägers entgegenstehen. Die Beklagte und die Beigeladene haben die Rahmenvereinbarung vom 26.3.2008 [...] genau genug umschrieben, um dem erkennenden Senat eine inhaltliche Prüfung dieser Ausnahmen von dem Informationsanspruch zu ermöglichen. Diese Prüfung führt zu dem beschriebenen Ergebnis.

[122] V. Schließlich kann der Kläger den zur Entscheidung gestellten Informationsanspruch auch nicht aus § 71a HG NRW ableiten. Dies ergibt sich aus den Ausführungen unter II. 1. b), wonach diese Bestimmung lediglich einen objektiven Informationsauftrag an die Hochschule enthält, nicht aber ein subjektives, anspruchsförmiges Informationsrecht.

Anmerkung

Professorin Dr. Christine Godt, Oldenburg*

I. Über die Balance von Forschungsfreiheit und Industriepolitik

Nicht ganz überraschend haben das zu besprechende Urteil¹ und das vorausgegangene Verfahren² eine hohe öffentliche Aufmerksamkeit erlangt.³ Es ging nicht nur um einen medialen Kampf eines Davids gegen Goliath.⁴ Kooperationsverträge von Universitäten und Industrie stehen im Verdacht, die Forschung interessensgeleitet zum Schaden der Allgemeinheit zu beeinflussen.⁵ Den Auseinandersetzungen liegt eine zentrale Verschiebung der Industriegesellschaft zugrunde. Die moderne Wissens- und Informationsgesellschaft definiert sich über die Verfügbarkeit und die Zugänglichkeit von Wissen. Universitäten generieren dieses Wissen und stehen gesetzlich in der Verantwortung, es nicht nur durch Lehre und Forschungspublikationen zu verbreiten, sondern auch durch den geeigneten Transfer an die Industrie.⁶ Die Formen dieses sogenannten Technologietransfers sind breit gefächert. Neben die klassische Publikation sind der Transfer über eigentumsrechtliche Instrumente (Patentverkauf, Lizenzen) und die strukturierte Zusammenarbeit getreten. Hier droht nicht allein eine interessengeleitete Einflussnahme. Die ehemals scharfe Trennung von akademischer (Grundlagen-) Forschung und industrieller Entwicklung ist zu einem Kontinuum geworden, in dessen Herz sich Forschungs- und Industriepolitik vermengen. Die Dogmatik der grundrechtlichen Forschungsfreiheit muss mit diesen Entwicklungen Schritt halten. Den Anspruch an Konkordanz

* Die Autorin ist Inhaberin des Lehrstuhls für Internationales und Europäisches Wirtschaftsrecht, Privatrecht an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.

1 *OVG NRW*, Urteil v. 18.8.2015 – 15 A 97/13 = *JZ* 2016, 516 ff. (im Text genannte Randnummern beziehen sich auf den vorstehenden Urteilsabdruck).

2 *VG Köln*, Urteil v. 6.12.2012 – 13 K 2679/11, http://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/vg_koeln/j2012/13_K_2679_11urteil2012121206.html (aufgerufen 3.2.2016).

3 *Maier-Borst*, *FAZ* v. 6.12.2012: „Geheim um der Freiheit willen“; Spiegel online v. 18.8.2015, <http://www.spiegel.de/unispiegel/studium/urteil-zum-geheimvertrag-zwischen-der-uni-koeln-und-bayer-a-1048618.html> (aufgerufen 2.2.2016); weitere Berichte unter der „Kampagnen-Seite“ der in dem Verfahren als Klägerin auftretenden Nichtregierungsorganisation „Coordination gegen BAYER-Gefahren e.V.“ (CBG): <http://www.cbgnetwork.org/2730.html> (aufgerufen 3.2.2016).

4 Anders als die Parteienkonstellation vermuten lässt, geht es bei den Konfliktakteuren primär um eine Nichtregierungsorganisation (CBG; siehe Fn. 3) gegen BAYER. Allerdings ist die Konfliktsituation umfangreicher. Die Fälle drehen sich auch um die einflusslose Rolle von Datenschutz- und Informationsbeauftragten; *TAZ* v. 22.8.2011: „Geheime Partnerschaft“. Deren etwaig befürwortende Voten sind für die Entscheidung der Universitäten oder Hochschulverwaltungen nicht bindend.

5 *Kohenberg/Musharabash*, *DIE ZEIT* v. 1.8.2013, Dossier S. 13 – 15 („Die gekaufte Wissenschaft“) zum Vertrag zwischen Böhlinger Ingelheim und der Universität Mainz; Campus Mainz v. 21.5.2015 „Verträge mit Boehringer Ingelheim: Universität verweigert Auskunft“, <http://www.campus-mainz.net/newsdetails/news/vertraege-mit-boehringer-ingelheim-uni-universitaet-verweigert-auskunft/> (aufgerufen 2.2.2016).

6 Ausführlich *Godt*, Eigentum an Information, 2007, S. 160f., 169f.